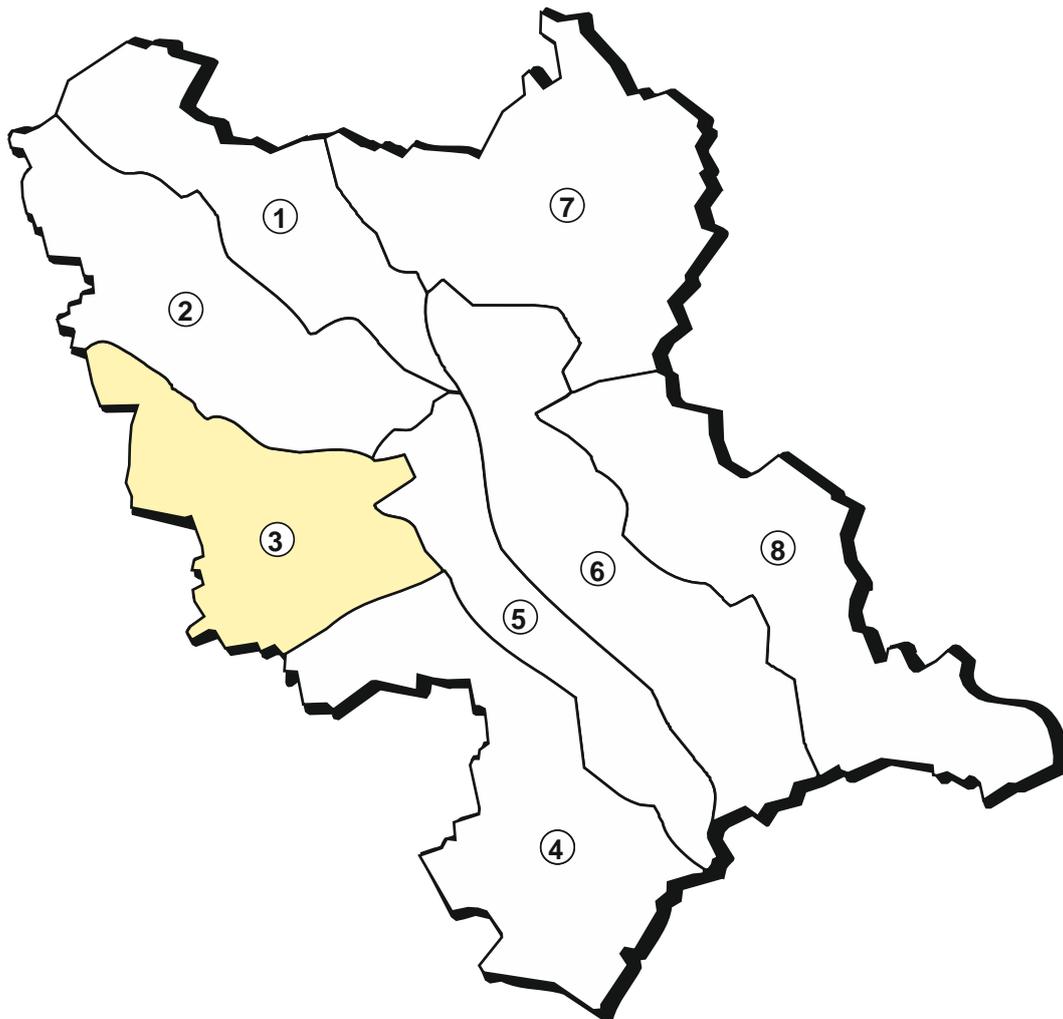


Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat



LANDSCHAFTSPLAN 3 Bürgewälder

4. Änderung

Amt für Umweltschutz und Kreisplanung



Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	2
Beschreibung und Lage des Plangebietes des Landschaftsplanes 3 im Rhein-Erft-Kreis	3
Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte	3
I. Darstellungen und Erläuterungen	
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	4
II. Festsetzungen und Erläuterungen	
2. <u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>	11
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)	11
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)	34
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)	56
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)	64
3. <u>Zweckbestimmung für Brachflächen</u> (§ 24 LG NRW)	102
3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen	102
3.2 Pflege von Brachflächen	102
4. <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung</u> (§ 25 LG NRW)	103
4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen	103
4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	104
5. <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme</u> (§ 26 LG NRW)	106
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	112
5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen	114
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	127
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	127
5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen Liege- und Spielwiesen	127

Vorbemerkungen

• Rechtsgrundlage

Die Erfassung dieses Landschaftsplanes wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV. NW S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1994 (GV. NW S. 417), und der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 aufgestellt.

Die Landschaftsplan-Änderungen wurden auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW / LG NRW) bzw. des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz NRW / LNatSchG NRW) i.V.m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zum Zeitpunkt der Verfahren jeweils gültigen Fassung und Verfahrensvorschriften aufgestellt.

• Wirkung des Landschaftsplanes

Die gemäß § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NRW behördenverbindlich.

Die Festsetzungen nach den §§ 19 - 26 LG NRW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 - 42 LG NRW allgemein rechtsverbindlich.

• Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes 3 umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Gebiete.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehen.

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist.

• Grundlagen des Landschaftsplanes

Der Erarbeitung des Landschaftsplanes liegen der ökologische, der forstliche und der landwirtschaftliche Fachbeitrag sowie die Erfassung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsteile und der Landschaftsschäden zugrunde. Außerdem sind die vorhandenen Nutzungen und bestehenden Planungen berücksichtigt. Diese vorausgehenden Untersuchungen sind in Arbeitskarten (Grundlagenkarten I, IIa und IIb) sowie im ökologischen, forstlichen und im landwirtschaftlichen Fachbeitrag dargestellt.

• Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (M 1:10.000),
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

• Bestandteile des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen.

Er enthält

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW),
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW),
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW),
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW),
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW).

• Durchführung / Entschädigung

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 42 LG NRW.

Beschreibung und Lage des Landschaftsplanes 3 im Rhein-Erft-Kreis

Das Plangebiet des Landschaftsplanes 3 liegt angrenzend an den Kreis Düren im westlichen Randbereich des Rhein-Erft-Kreises.

Das Gebiet wird im Osten durch die Orte Kerpen und Sindorf sowie die Landstraße 122 abgegrenzt, im Norden durch Heppendorf, Wüllenrath, Elsdorf, Oberembt sowie die Landstraßen 277 und 278, im Westen durch den Hambacher Forst und die Grenze zum Kreis Düren, im Süden durch die Orte Buir und Blatzheim sowie die Bundesstraße 264.

Kommunalpolitisch gehört das Plangebiet zu der Stadt Kerpen und der Gemeinde Elsdorf.

Das Gebiet ist von vielen Interessen und Nutzungsansprüchen gekennzeichnet, insbesondere durch die des Braunkohlentagebaus Hambach, der ab 1994 auf das Plangebiet übergreifen wird.

Allgemeine Hinweise zu den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte

• Bezifferungssystem

Die Landschaftsplanung des Rhein-Erft-Kreises hat sich bisher auf 8 Entwicklungsziele konzentriert. Die Entwicklungsziele 1 bis 5 entsprechen den im Landschaftsgesetz gemäß § 18 LG NRW vorgegebenen Formulierungen.

Die Formulierung und Nummerierung der Entwicklungsziele werden im vorliegenden Landschaftsplan beibehalten. Die Entwicklungsziele 4, 6 und 7 werden in diesem Plan nicht verwendet und die Entwicklungsziele 1 und 2 werden in je ein weiteres Entwicklungsziel unterteilt.

Die Nummerierung der Festsetzungen folgt der Reihenfolge der entsprechenden §§ im Landschaftsgesetz NRW vom 26.06.1980 in der Fassung der Änderung vom 20.07.1994..

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW)
 - 2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
 - 2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
 - 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
 - 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
 - 3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen
 - 3.2 Pflege von Brachflächen
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
 - 4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen
 - 4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)
 - 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
 - 5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen
 - 5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden
 - 5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes
 - 5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen Liege- und Spielwiesen

Die einzelnen Festsetzungen sind unter den o. g. Ziffern jeweils durchnummeriert.

Fehlende Festsetzungsnummern sind im Erarbeitungsverfahren entfallen.

I. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung.

Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG NRW).

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 LG NRW).

Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände sollen erhalten und gepflegt werden, wobei das Prinzip der naturnahen Waldwirtschaft zu verwirklichen ist.
- Der derzeitige Laubholzanteil der Waldbestände soll beibehalten bzw. erhöht werden, wobei standortgerechten, heimischen Baumarten den Vorzug zu geben ist.
- Ökologische Verbesserung und Gestaltung der Waldränder.
- Vernetzungselemente, wie Hecken, Feldraine und Feldgehölze zu anderen naturnahen Gebieten sollen erhalten bzw. geschaffen werden, um Wechselbeziehungen zum Umland zu ermöglichen.
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung von Althölzern und von Höhlenbäumen über die Umtriebszeit hinaus, wobei einige Exemplare bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten sind.
- Geomorphologische Besonderheiten sollen erhalten und geschützt werden.
- Der derzeitige Grünlandanteil sowie die Grünlandnutzung in Bachtälern und an erosionsgefährdeten Hängen soll beibehalten und ggf. auf geeigneten Standorten vergrößert werden.
- Bei Gehölzplantagen bzw. Nachplantagen sollen standortgerechte, heimische Arten Verwendung finden.
- Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete sollen in einem naturnahen Zustand erhalten bzw. naturnah ausgebaut werden, die Wasserzufuhr ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, die Wasserqualität ist zu verbessern, die Ufer sind zu bepflanzen, beidseitige Uferstreifen von je 10 m und mehr sollen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen
- Straßen- und Wegeränder, Uferböschungen,

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung und dem Schutz von Landschaftsräumen, die insbesondere prägende, gliedernde und vielfältige Landschaftsstrukturen sowie artenreiche, seltene und somit schützenswerte Lebensräume und Landschaftsbestandteile und hervorragende Einzelelemente aufweisen.

Das Entwicklungsziel beinhaltet den Erhalt und Schutz der Lebensräume und Landschaftselemente, die Sicherung und Erhaltung der Wälder durch Bestände mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Garanten für die Waldfunktion sowie Erhaltung von Althölzern über die Umtriebszeit hinaus und einiger Exemplare bis zu ihrem physiologischen Ende sowie die Entwicklung von Altholzbeständen.

Bei den Gutshöfen, Hangkanten, Bachläufen, Seen, Grünland und Gehölzen sind die vorhandenen Bestände gegen andere Nutzungsansprüche sowie gegen Beeinflussungen aus benachbarten Nutzungen oder gegen Bebauung zu schützen.

Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, sollten alle Waldentwicklungsstadien in ausreichendem Maße vorhanden sein.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich,

Entwässerungsgräben, Feldraine, Leitungstrassen und Brachflächen sollen sich zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur entwickeln. Es ist erforderlich, auf den Einsatz von Kreiselmähern, Saugmähern oder Absaugvorrichtungen zu verzichten, das Mahdgut abzuräumen, den Bankettabtrag auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie die Mahdhäufigkeit und Mahdtermine den ökologischen Erfordernissen anzupassen.

- Beim Ausbau der Bundesbahnstrecke sollen die landschaftsprägenden Gehölzbestände weitgehend erhalten bleiben.

Im Bereich des Landschaftsplanes 3 wird für folgende Flächen das Entwicklungsziel 1 dargestellt:

- Licher Bach
- Nördliche Kaninhütte
- Sittarder Hof
- Heppendorfer Wald
- Steinheide
- Dickbusch und Lörsfelder Busch
- Haus Breitmaar
- Haus Forst
- Buirer Burg
- Gehöfte und Haus Dorsfeld
- Entlang der Bundesbahnstrecke

Entwicklungsziel 1.1

Temporäre Erhaltung und Schutz der naturnahen Lebensräume und der Landschaftselemente bis zum Zeitpunkt des Braunkohlenabbaues.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die vorhandenen Wald- und Gehölzbestände sollen erhalten und gepflegt werden, wobei das Prinzip der naturnahen Waldwirtschaft zu verwirklichen ist.
- Der derzeitige Laubholzanteil der Waldbestände soll beibehalten werden.
- Vernetzungselemente, wie Hecken, Bäume, Feldraine und Feldgehölze zu anderen naturnahen Gebieten sollen erhalten bzw. in Bereichen, die nach dem Jahr 2010 abgebaut werden, um Rückzugsmöglichkeiten zum Tagebauumfeld zu ermöglichen.
- Geomorphologische Besonderheiten sollen erhalten und geschützt werden.
- Der derzeitige Grünlandanteil sowie die Grünlandnutzung soll beibehalten werden.
- Bei Gehölzpflanzungen bzw. Nachpflanzungen sollen standortgerechte, heimische Arten Verwendung finden.
- Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete sollen erhalten bleiben, entlang der Bachläufe, die nach dem Jahr 2010

dass ein Pflegeplan in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet wird, welcher für diese Flächen die Pflegemaßnahmen zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur bestimmt.

Ein Teil des Heppendorfer Waldes, der Steinheide, der Nördlichen Kaninhütte und des Sittarder Hofes befinden sich im Randbereich innerhalb des Braunkohlentagebaues Hambach. Diese Flächen sind unter dem Entwicklungsziel 1.1 dargestellt.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung und dem Schutz von Landschaftsräumen bis zum Zeitpunkt des Braunkohlentagebaus Hambach.

Es werden Landschaftsräume dargestellt, die prägende, gliedernde und vielfältige Landschaftsstrukturen sowie artenreiche, seltene und somit schützenswerte Lebensräume und Landschaftsbestandteile aufweisen.

Die im Bereich des Braunkohlentagebaues liegenden Agrarflächen werden ebenfalls unter dem Entwicklungsziel 1.1 dargestellt. Hier sollen Pflanzmaßnahmen nur auf Flächen, die erst nach dem Jahr 2010 abgebaut werden, durchgeführt werden

abgebaut werden, sollen beidseitige Uferandstreifen von je 10 m und mehr aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden, die Ufer sollen bepflanzt werden.

- Die BAB 4 ist zu entsiegeln, sobald sie verkehrsmäßig abgebunden ist und soweit sie nicht als Betriebsstraße benötigt wird.
- Straßen- und Wegeränder, Uferböschungen, Entwässerungsgräben, Feldraine, Leitungstrassen und Brachflächen sollen sich zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur entwickeln. Es ist erforderlich, auf den Einsatz von Kreiselmähern, Saugmähern oder Absaugvorrichtungen zu verzichten, das Mahdgut abzuräumen, den Bankettabtrag auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie die Mahdhäufigkeit und Mahdtermine den ökologischen Erfordernissen anzupassen.

Im Bereich des Landschaftsplanes 3 wird für folgende Flächen das Entwicklungsziel 1.1 dargestellt:

- Hambacher Forst
- Randbereich der „Nördlichen Kaninhütte“
- Wald „An den Sieben Giften“
- Wald Vogelsang
- Wald am Sportplatz Manheim
- Gut Reuschenberg
- südlicher Bereich des Sittarder Hofes
- Haus Etzweiler
- Siedlung Tanneck
- Haus Bochheim
- Kiesgrube „Steinheide“ nordöstlich von Manheim
- westlicher Bereich des Heppendorfer Waldes
- westlicher Bereich des Waldes Steinheide
- Wiebach, Etzweiler Fließ, Winterbach, Teilbereiche des Escher Baches und des Manheimer Fließes
- Agrarflächen im Bereich Etzweiler und Manheim

Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im Ganzen zu erhaltenen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Die Gestaltung der Waldränder zur Entwicklung gut strukturierter Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten ist insbesondere durch die Anlage von ausreichend breiten Waldmänteln zu verbessern.
- Die Anreicherung der Landschaft mit natur-

Nach der Entsiegelung soll die Fläche der BAB 4 als temporärer Refugialbereich für Pflanzen und Tiere dienen.

Eine Entsiegelung kann auch dadurch erfolgen, indem z. B. Bodenaushub auf die Straße aufgelagert wird und sich dort eine Pioniervegetation entwickeln kann.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, dass ein Pflegeplan in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet wird, welcher für diese Flächen die Pflegemaßnahmen zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur bestimmt.

Die Abgrenzungslinie des Entwicklungszieles 1.1 entspricht der Abbaugrenze des Braunkohlentagebaus Hambach.

Der Sittarder Hof, die Waldflächen „An den Sieben Giften“, der Heppendorfer Wald, die Steinheide und die Kiesgrube „Steinheide“ liegen im Randbereich des Braunkohlenabbaus. Aufgrund der Bedeutung dieser Gebiete als wertvolle Biotope sowie als Refugialraum und Regenerationspotential für Pflanzen und Tiere wäre es aus ökologischen Gründen wünschenswert, diese zu erhalten und vom Tagebau zu umgehen.

Die im Vorfeld des Braunkohlentagebaus zu leistenden Arbeiten (Anlage von Brunnengalerien, Verlegung von Leitungen usw.) sollen unter Berücksichtigung vorhandener erhaltenswerter und schutzwürdiger Landschaftselemente und Lebensräume möglichst landschafts- und biotopschonend durchgeführt werden.

Der gesamte Hambacher Forst des Rhein-Erft-Kreises wird durch den Braunkohlentagebau verloren gehen. Besonders schützenswerte Pflanzen und Tiere sollten vermehrt im Vorfeld des Tagebaus auf geeignete Standorte sollten mit Bodenbestandteilen aus dem Altwald geimpft werden.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in einer zusätzlichen Ausstattung von Landschaftsbereichen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Das Entwicklungsziel ist auf eine Verbesserung der vorhandenen Landschaftsstruktur ausgerichtet und wird im Wesentlichen für solche Räume verfolgt, in denen das Landschaftsbild a.G. der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und die Verbesserung der Verhältnisse ohne grundsätzliche Nutzungsänderungen unter Beibehaltung der jetzigen Struktur zu erzielen ist. Bestehende Strukturen, wie Morphologie, Gewässer

- nahen Lebensräumen wie Feld- und Wegerainen, Hecken, Feldgehölzen, Bäumen, Obstwiesen, Sträuchern und Ufergehölzen.
- Bei den Gehölzpflanzungen sollen standortgerechte, heimische Arten Verwendung finden.
 - Der Grünlandanteil soll auf geeigneten Standorten vergrößert werden.
 - Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete sollen in einem naturnahen Zustand erhalten bzw. ausgebaut werden, die Wasserzufuhr ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, die Wasserqualität ist zu verbessern, die Ufer sind zu bepflanzen, entlang der Fließgewässer sollen beidseitige Uferstreifen von je 10 m und mehr aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden.
 - Eingrünung der Ortsränder.
 - Straßen- und Wegeränder, Uferböschungen, Entwässerungsgräben, Feldraine, Leitungstrassen und Brachflächen sollen sich zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur entwickeln. Es ist erforderlich, auf den Einsatz von Kreiselmähern, Saugmähern und Absaugvorrichtungen zu verzichten, das Mahdgut abzuräumen, den Bankettabtrag auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie die Mahdhäufigkeit und Mahdtermine den ökologischen Erfordernissen anzupassen.

Im Bereich des Landschaftsplanes 3 wird für folgende Flächen das Entwicklungsziel 2 dargestellt:

- das Gebiet südlich von Oberembt,
- das Gebiet westlich von Sindorf und westlich von Mödrath,
- das Gebiet um Buir.

Entwicklungsziel 2.1

Schaffung von naturnahen Lebensräumen im Umfeld des Tagebaues zur Sicherung der ökologischen Funktionen.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Schaffung von Regenerationsbereichen und Vernetzung der Landschaft mit Feld- und Wegerainen, Hecken, Feldgehölzen, Bäumen, Obstwiesen, Sträuchern und Ufergehölzen.
- Die Gestaltung der Waldränder zur Entwicklung gut strukturierter Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten ist insbesondere durch die Anlage von ausreichend breiten Waldmänteln zu verbessern.
- Bei den Gehölzpflanzungen sollen standortgerechte, heimische Arten Verwendung finden.

und Gehölzbestände sind als Ansatzpunkte einzubeziehen.

Zur Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, dass ein Pflegeplan in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet wird, welcher für diese Flächen die Pflegemaßnahmen zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur bestimmt.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in einer verstärkten Ausstattung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen in den Randgebieten des Braunkohlenabbaus sowie zwischen den beiden Waldgebieten Steinheide und Lörselfelder Busch / Dickbusch.

Nach dem Abbau des Hambacher Forstes werden von den ehemals großflächigen Bürgewäldern nur noch Einzelflächen in einer ohnehin waldarmen Region erhalten bleiben. Es ist erforderlich, die beiden isolierten Altwaldbestände durch Anpflanzungen miteinander zu verbinden, um ein großes, ökologisch stabiles Waldgebiet zu schaffen. Für den Aufbau einer ökologisch funktionsfähigen sowie vielfältig gegliederten Landschaft ist die Schaffung von Biotopen um den Tagebaurand als Refugialbereich sowie als Regenerationspotential für die Wiederbesiedlung der

- Der Grünlandanteil soll auf geeigneten Standorten vergrößert werden.
- Bachläufe, Kleingewässer und sonstige Feuchtgebiete sollen in einem naturnahen Zustand erhalten bzw. ausgebaut werden, die Wasserzufuhr ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, die Wasserqualität ist zu verbessern, die Ufer sind zu bepflanzen, entlang der Fließgewässer sollen beidseitige Uferstreifen von je 10 m und mehr aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden.
- Eingrünung der Ortsränder.
- Vergrößerung des Waldbestandes.
- Straßen- und Wegeränder, Uferböschungen, Entwässerungsgräben, Feldraine, Leitungstrassen und Brachflächen sollen sich zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur entwickeln. Es ist erforderlich, auf den Einsatz von Kreiselmähern, Saugmähern oder Absaugvorrichtungen zu verzichten, das Mahdgut abzuräumen, den Bankettabtrag auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie die Mahdhäufigkeit und Mahdtermine den ökologischen Erfordernissen anzupassen.

Im Bereich des Landschaftsplanes 3 wird für folgende Flächen das Entwicklungsziel 2.1 dargestellt:

- das Gebiet westlich und südlich von Tollhausen und südwestlich von Heppendorf
- das Gebiet zwischen dem Wald Steinheide und dem Lörsfelder Busch/Dickbusch
- das Gebiet nördlich der Eisenbahnlinie.

Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsfüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles kommen folgende Formen der Wiederherstellung in Betracht:

▪ Kiesgrube Lörsfelder Busch

- Rekultivierung für die forstliche Nutzung
- Rekultivierung für die Erholungsnutzung
- natürliche Sukzessionsentwicklung.

▪ Kiesgrube Dorsfeld

- Natürliche Sukzessionsentwicklung.

▪ Kreismülldeponie Haus Forst

- Rekultivierung für die forstliche Nutzung
- Rekultivierung für die Erholungsnutzung
- Schaffung naturnaher Lebensräume durch die Anlage von Sukzessions- und Wiesenflächen.

Rekultivierungsflächen notwendig.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles können in diesem Gebiet verstärkt Ersatzmaßnahmen, Pflanzmaßnahmen der Städte und Gemeinden, Förderprogramme des Landes, Maßnahmen des Forstamtes usw. durchgeführt werden.

Bei der Neuverlegung der BAB 4 ist darauf zu achten, dass eine Verbindung und somit ein Austausch zwischen den beiden Waldgebieten Steinheide und Lörsfelder Busch/Dickbusch geschaffen wird (z. B. durch bepflanzte Landschaftsbrücken).

Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, dass ein Pflegeplan in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet wird, welcher für diese Flächen die Pflegemaßnahmen zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur bestimmt.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwerkraft der Landschaftsentwicklung in der Wiederherstellung einer durch Bodenentnahme oder Ablagerung geschädigten Landschaft. Ziel der Wiederherstellung ist die ersatzweise Schaffung von Lebensräumen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wieder erfüllt werden.

Die Wiederherstellung dieser Flächen erfolgt entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss.

Die Wiederherstellung der Landschaft im Bereich von Bodenentnahmestellen oder Ablagerungen sollte vorwiegend unter den Gesichtspunkten des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden. Dieses kann sowohl eine Rekultivierung dieser Flächen, wie auch ein Überlassen als Sukzessionsstandort bedeuten.

Bei Aufforstungen sollte die Bewirtschaftung naturnah, orientiert am Konzept „Waldwirtschaft 2000“ gestaltet werden.

Aufgrund der ökologisch hohen Wertigkeit von Trockenstandorten mit Sukzessionsentwicklungen sollten die Kiesgruben des Plangebietes nach der Herrichtung des Bodenreliefs und einer randli-

chen Eingrünung oberhalb der Böschungsoberkanten vermehrt der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Die Kiesgrube bei Escherge- währ, die Kiesgrube „Giesendorfer Heide“ südlich von Elsdorf, die Kiesgrube am Heppendorfer Wald, die Kiesgrube südlich des Hambacher Forstes und die Kiesgrube Steinheide nordöstlich von Manheim liegen im Braunkohlenabbaugebiet und sind, wie die gesamte Abbaufäche, unter dem Entwicklungsziel 1.1 dargestellt. Dort sollten die Standorte der natürlichen Vegetations- entwicklung überlassen bleiben.

Entwicklungsziel 4

Das Entwicklungsziel 4 „**Ausbau der Landschaft für die Erholung**“ ist im Bereich des Land- schaftsplanes 3 nicht vorgesehen.

Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles kommt folgende Maßnahme insbesondere in Betracht:

- Ausreichend dichte und breite Schutz- pflanzungen mit widerstandsfähigen Gehölz- arten.

Im Bereich des Landschaftsplanes 3 wird das Entwicklungsziel 3 für folgende Flächen dargestellt:

- entlang der BAB 4
- entlang der B 55 n.

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwere- gewicht der Landschaftsentwicklung in der Ausstat- tung der Landschaft mit Pflanzungen zur Minde- rung von Immissionen sowie zur Verbesserung des Klimas.

Das Entwicklungsziel ist im Bereich des Plange- bietes entlang stark belasteter Straßen darge- stellt.

Die Schutzpflanzungen dienen lärmhemmend sowie ausbreitungshemmend bzw. filternd für Abgase des Straßenverkehrs.

Die A 4 muss, bedingt durch den Tagebau Ham- bach, verlegt werden. Die neue Trasse ist noch nicht festgelegt. Bei einer zukünftigen Überarbei- tung des Landschaftsplanes soll das Entwick- lungsziel 5 entsprechend den Erfordernissen des Immissionsschutzes entlang der neuen A 4 dar- gestellt werden.

Entwicklungsziel 6

Das Entwicklungsziel 6 „**Ausbau der Agrar- landschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen**“ ist im Bereich des Landschaftsplanes 3 nicht vorgesehen.

Entwicklungsziel 7

Das Entwicklungsziel 7 „**Pflege und Entwicklung der rekultivierten Landschaftsräume zur Schaffung einer nachhaltig stabilen Land- schaft**“ ist im Bereich des Landschaftsplanes 3 nicht vorgesehen.

Entwicklungsziel 8

Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen.

Zur Umsetzung dieses Entwicklungszieles kommen folgende Maßnahmen insbesondere in Betracht:

- Anpflanzungen an Hangschultern und Hangflächen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen.
- Bachläufe sollen in einem naturnahen Zustand erhalten bleiben bzw. naturnah ausgebaut werden, die Wasserzufuhr ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten, die Ufer sind zu bepflanzen, beidseitige Uferstreifen von je 10 m und mehr sollen aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden.
- Anpassung überlagernder Nutzungsstrukturen (Straßen, Bewirtschaftung usw.) an die natürliche Landschaftsstruktur.
- Der Grünlandanteil in Bachtälern und an Hängen soll beibehalten und ggf. vergrößert werden.
- Bei Gehölzpflanzungen sollen standortgerechte, heimische Arten Verwendung finden.
- Straßen- und Wegeränder, Uferböschungen, Entwässerungsgräben, Feldraine, Leitungstrassen und Brachflächen sollen sich zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur entwickeln. Es ist erforderlich, auf den Einsatz von Kreiselmähern, Saugmähern oder Absaugvorrichtungen zu verzichten, das Mahdgut abzuräumen, den Bankettabtrag auf ein Mindestmaß zu reduzieren sowie die Mahdhäufigkeit und Mahdtermine den ökologischen Erfordernissen anzupassen.

Im Bereich des Landschaftsplanes 3 wird das Entwicklungsziel 8 für folgende Flächen dargestellt:

- Hangkante zwischen Buir und Blatzheim im Bereich der L 276
- Lösstal im Bereich des Manheimer Fließes außerhalb des Braunkohlentagebaugesbietes

Bei diesem Entwicklungsziel liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung in der Erhaltung und Betonung geomorphologischer Landschaftsstrukturen, da diese infolge der intensiven Landnutzung stark gemindert sind bzw. deren Strukturen im Zuge der Nutzung (Abschleifen) zusätzlich gefährdet sind.

Gerade in intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen sind natürliche Oberflächenformen, wie Hangkanten, Talmulden u.ä. von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und können durch Gehölzpflanzungen hervorgehoben, betont sowie geschützt werden.

Zur Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, dass ein Pflegeplan in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet wird, welcher für diese Flächen die Pflegemaßnahmen zu einer artenreichen Kräuter- und Hochstaudenflur bestimmt.

II. Festsetzungen

Gemäß §§ 19-26 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) werden folgende Schutzfestsetzungen, Ge- und Verbote sowie Maßnahmen festgesetzt. Sie sind sowohl zeichnerisch in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als auch im folgenden Textteil aufgeführt.

Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NRW

- Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)
- Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20-23 LG NRW festzusetzen.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Ge- und Verbote.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 20 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Entwicklung, Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

2.1 Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder

- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Übersättigung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

	<p>Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.</p> <p>Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.</p> <p>Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.</p> <p>Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG widersprechen, verboten.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.</p>
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile, die nicht standortgerecht und nicht im Naturraum heimisch sind, einzubringen sowie Tiere auszusetzen.	<p>Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozöosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.</p> <p>§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.</p>
4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	<p>Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p>

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,

- Ausgenommen ist:
- die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen aus Holz für jagdliche Zwecke oder im Wald bis zu 1 geschlossenen Kancel aus Holz je angefangene 100 ha, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.
 - die Errichtung von Zäunen aus Holzpfehlen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherheitsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.
 9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
 10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
 11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.
 12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jewei-

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

15. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen oder Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen.

16. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Silagemieten anzulegen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder diese zu lagern.

17. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen,

ligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Naturschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Das Reiten im Wald ist nur auf den gekennzeichneten Reitwegen gestattet.

Reitwege im Wald sind durch ein blaues Schild mit einem weißen Reitersinnbild gekennzeichnet.

Durch das Verbot des Betretens oder Befahrens oder Reitens außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wege oder Plätze sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für wild lebende Tierarten erhalten bleiben und Störungen des Brut- und Aufzuchtverhaltens oder der Nahrungsaufnahme oder der Energiereserve insbesondere im Winter so gering wie möglich gehalten werden.

In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Naturschutzgebiete sind Rückzugsräume wild lebender Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden diese Tiere stark beunruhigt, was u. a. zu einer Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen führen kann.

Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich
- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen,
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, die Werbeanlage einzeln oder in der Summe nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile beiträgt oder zu einer nachhaltigen Störung führt und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

19. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschrauber oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

20. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

21. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

22. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Veranstaltungen im Wald sind nur dann zulässig, wenn sowohl der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde als auch die untere Naturschutzbehörde zugestimmt haben.

23. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

24. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

25. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegbankette durch den Eigentümer.

26. Die Anlage von Jagdschneisen.

27. Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker oder Futterplätze anzulegen oder bestehende zu betreiben.

Ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) und jagdbehördlich genehmigte Ablenkfütterungen außerhalb von Quell- und Sumpfgebieten, von Gewässern, von FFH - Lebensraumtypen entsprechend dem Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebiete, von Bereichen mit Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, von Lichtungs- und Waldwiesenbereichen mit Herbstzeitlosen oder Orchideenstandorten oder von Bereichen mit Rote-Liste-Arten.

Durch das Verbot sollen genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten und Störungen so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß o. g. Verbot Nr. 14 für Naturschutzgebiete ist es verboten, Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder zu betreten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, FFH - Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird gemäß Schutzzweck im Landschaftsplan geregelt.

Die Karte mit den FFH - Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur

Kirrungen oder Wildwiesen dürfen nur außerhalb der oben genannten ökologisch sensiblen Bereiche angelegt werden.

Standorte für Kirrungen und Fütterungen sind in Lagepläne einzuzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

28. Fallen für den Totfang zu betreiben.

Für das Aufstellen von Lebendfallen ist das Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde herzustellen.

29. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

30. Die Umwandlung von Wald oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen.

Ausgenommen sind Kalamitätshiebe auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde.

31. Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen.

Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, so weit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Aaleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotop.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimm-

<p>Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>men.</p>
<p>2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.</p>	<p>§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.</p>
<p>Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbote Nr. 2), die Umwandlung von Laubwald und Laubmischwald (über 50 % Laubbäume) in einen Nadelwald (Verbot Nr. 29), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen, so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient (Verbot Nr. 1), oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).</p>	<p>Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.</p>
<p>3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</p>	<p>§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>
<p></p>	<p>§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. § 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet. Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.</p>
<p></p>	<p>§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.</p>
<p></p>	<p>Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu be-</p>

-
- achten, u. a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.
- Gemäß § 20 Landesjagdgesetz NRW (LJG NRW) hat sich die Jagdausübung in Naturschutzgebieten und in FFH-Gebieten nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck zu richten. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten kann im Landschaftsplan geregelt werden. Gemäß § 20 LJG NRW sind unter Verbote, Punkt 2.1, Nrn. 7, 26, 27 und 28, Regelungen für die Jagd in den Naturschutzgebieten festgesetzt.
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.
- Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).
5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.
6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.
Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.
- Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.
7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

11. Handlungen, die im Rahmen der Verordnung nach § 49 Landesforstgesetz NRW über Naturwaldzellen erlaubt sind.

Dieses beinhaltet biotische (Insektenkalamitäten) und abiotische (Feuer, Sturmwurf) Schadergebnisse zur Gefahrenabwehr.

12. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

13. Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus innerhalb des Abbaugbietes. Diese Vorbereitungsmaßnahmen sind frühzeitig vor oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und biotopschonend durchzuführen.

Unter Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus werden Arbeiten zur Vorbereitung des Abbaus verstanden, wie die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Brunnengalerien usw.

So weit Naturschutz auf Flächen festgesetzt ist, die unmittelbar von dem Abbau betroffen sind, wird diese Schutzfestsetzung mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Abbau selbsttätig aufgehoben.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.1 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzel-

fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.1 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

NSG 2.1-1

Bürgewald Blatzheimer Bürge

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt südöstlich von Etzweiler im Hambacher Forst.

Größe: 85,4 ha

Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder mit sehr gut erhaltenem Altholzbestand und Winterlinden, naturnaher Krautschicht, gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft und Reliktarten.

Das Gebiet ist von zoologischer vegetationskundlicher und ornithologischer Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5105-901 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tierarten (§ 20 a LG NRW), insbesondere
 - weil die Bürgewälder eine einmalige, artenreiche Pflanzen- und Tierwelt mit zahlreichen gefährdeten Arten enthalten,
- b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20 b LG NRW), insbesondere
 - weil in den Bürgewäldern Tierarten mit Reliktcharakter vorkommen,
- c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes (§ 20 c LG NRW), insbesondere
 - als Restbestand ehemals großflächiger Bürgewälder.

Die Bürgewaldfläche gehört zum Hambacher Forst und wird durch den Braunkohlentagebau Hambach in der Abbauphase III (nach dem Jahr 2010) verloren gehen.

Durch eine naturgemäße Waldbewirtschaftung und den Erhalt der naturnahen Waldstruktur bis zum Zeitpunkt des Abbaus stellt das Waldgebiet einen wertvollen Lebensraum als temporären Lebens- und Rückzugsbereich für Pflanzen und Tiere dar.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Waldbewirtschaftung ist entsprechend

dem forstlichen Nutzungs- und Gestaltungsplan Tagebau Hambach durchzuführen.

NSG 2.1-2

Kiesgrube Steinheide

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt nordöstlich von Mannheim, westlich angrenzend am Wald Steinheide.

Größe: 17,9 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzen und Tierarten (§ 20 a LG NRW), insbesondere
 - weil das Biotop zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten enthält.
- c) ► wegen seiner Seltenheit (§ 20 c LG NRW), insbesondere
 - wegen der seltenen Trocken- und Halbtrockenrasenflächen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.1.

Gebietsspezifische Ge- und Verbote

Gebietsspezifische Gebote

1. Die Fichten- und Ahornpflanzungen im Bereich des Trockenrasens sind zu entfernen.
2. Die wertvollen Biotopbereiche sind durch eine Abtrennung und Hinweisschilder zu schützen.
3. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen

Ehemaliges Kiesabbaugebiet mit einem Teich, wechselfeuchten Standorten, Röhrichtzonen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Sukzessionsflächen.

Das Gebiet wird von verschiedenen Nutzungsansprüchen belastet.

Der nordwestliche Bereich wird durch einen Gewerbebetrieb und den LKW-Verkehr gestört. Es ist erforderlich, die Asphaltflächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und den gesamten Bereich zum Biotop hin abzutrennen.

Der südliche Bereich wird durch eine Cart-Bahn und den damit verbundenen Veranstaltungen gestört. Es ist erforderlich, die wertvollen Biotopbereiche durch Abtrennung und Hinweisschilder vor einer Nutzung als Park- oder Lagerplatz zu schützen.

Zusätzliche Nutzungen, die zu weiteren Störungen des Biotopes führen können, sollten verhindert werden.

Das Gebiet liegt randlich innerhalb des Braunkohlentagebaues Hambach. Aufgrund der Bedeutung dieses Gebietes als wertvolles Biotop sowie als Refugialraum und Regenerationspotential für Pflanzen und Tiere wäre es aus ökologischen Gründen wünschenswert, die gesamte Fläche zu erhalten und vom Tagebau zu umgehen.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5105-905 erfasst.

Das unmittelbar am Wald angrenzende ehemalige Kiesabbaugebiet hat sich zu einem bedeutenden und artenreichen Biotop entwickelt. Es ist wertvoll als Lebensraum seltener, z.T. Roter-Liste-Arten (z.B. *Candidula intersecta*, *Monacha cartusiana*, *Filago minima*, *Aira caryphyllea*) sowie als Brut-, Laich-, Rast- und Nahrungsstätte.

Weitere Maßnahmen für dieses Gebiet sind unter Punkt 5.2 und 5.3 festgesetzt.

Die Ge- und Verbote dienen u.a. dazu, die Trockenrasenbereiche von einem Gehölzaufwuchs freizuhalten sowie vor unrechtmäßiger Nutzung als Park- oder Lagerplatz zu schützen.

mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Gebietsspezifisches Verbot

1. Das Beangeln des Teiches ist verboten.

NSG 2.1-3

Bürgewald Steinheide

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt nordöstlich von Mannheim.

Größe: 192,3 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG NRW gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 - FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (Kennziffer 9160).
 - zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S.1) sowie zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen
 - Mittelspecht (Kennziffer A238)
 - Wespenbussard (Kennziffer A072).
 - weil die Bürgewälder eine einmalige artenreiche Pflanzen- und Tierwelt mit zahlreichen gefährdeten Arten enthalten sowie wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum, Refugialbereich und als Regenerationspotential des Tagebaus Hambach.
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, einschließlich Altholz, mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren.

Naturnahe Eichen-Hainbuchenwälder mit Altholzbestand und Winterlinden, gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft und Reliktartern sowie Nadelholzaufforstungen.

Das Gebiet ist zoologisch, vegetationskundlich und ornithologisch bedeutungsvoll und ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5105-0003 und -0004 erfasst.

Das Gebiet beinhaltet zum Teil die Gebietsmeldung DE-5105-301 „Steinheide, Dickbusch, Lörsfelder Busch“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

Die zeichnerische Darstellung des Naturschutzgebietes ist nicht identisch der Grenze des FFH-Gebietes.

Flächen, die innerhalb des Tagebaus Hambach liegen, sind nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Kennziffern bei den Lebensräumen und Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Die Erhaltung von Altholz und Großhöhlenbäumen ist u.a. zum Erhalt und zur Förderung des Mittelspechtes erforderlich.

Das Waldgebiet gehört zu den letzten Bereichen der Bürgewälder und ist bedeutungsvoll als Lebensraum und Refugialbereich für Pflanzen und Tiere, insbesondere für die Avifauna, sowie als Regenerationspotential für die Wiederbesiedlung der rekultivierten Tagebauflächen. Die heutigen Bürgewälder sind der Rest eines ehemals ausgedehnten Laubwaldgebietes.

Es handelt sich um naturnahe Wälder, deren Entwicklung seit der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung nie unterbrochen wurde. Sie sind von

- b) ► aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20 b LG NRW), insbesondere
- weil in den Bürgewäldern Tierarten mit Reliktcharakter vorkommen.
- c) ► wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes (§ 20 c LG NRW), insbesondere
- als Bürgewaldrestbestand außerhalb des Tagebaus Hambach.

außerordentlich naturkundlicher Bedeutung sowohl in walddeschichtlicher und vegetationskundlicher als auch in tiergeographisch tierökologischer Hinsicht.

Zurzeit ist nicht die gesamte Waldfläche naturschutzwürdig. Wegen des großflächigen Verlustes des Hambacher Forstes durch den Braunkohlenabbau ist es verstärkt notwendig, die gesamten Restflächen der Bürgewälder durch Umwandlung der Nadelholzbestände und eine naturnahe Waldbewirtschaftung ökologisch aufzuwerten und als Gesamtfläche zu einem standortgerechten, heimischen Bestand zu entwickeln.

Ein Teil dieser Waldfläche liegt im Randbereich des Braunkohlenabbaus. Aufgrund der Bedeutung des Waldes als wertvolles Biotop wäre es aus ökologischen Gründen wünschenswert, die gesamte Waldfläche zu erhalten und vom Tagebau zu umgehen.

Ge- und Verbote

Es gelten die oben genannten allgemeinen Festsetzungen.

Gebietsspezifische Ge- und Verbote

A.) Gebote

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten Maßnahmen im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

B.) Gebietsspezifische Ge- und Verbote zur Ausübung der Jagd:

a.) Die Ansitzjagd und die Ansitz-Drückjagd entsprechend den Vorschriften des Jagdgesetzes sind zu bevorzugen.

b.) Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist verboten.

Ausgenommen ist eine einmal pro Jahr stattfindende Prüfung mit maximal 6 Jagdhunden in der Zeit vom 1.10. bis 28.2 im Wald Steinheide.

c.) Das Aussetzen von Wild ist verboten.

Projekte sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48 d LG NRW innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH - Verträglichkeitsprüfung).

Die Festsetzungen zur Jagd sollen die durch eine Jagdausübung bedingten Störungen und Veränderungen für wildlebende Tiere und Pflanzen vermindern.

Für eine erfolgreiche Annahme von Lebensräumen durch bedrohte Tiere sowie deren Erhaltung ist u.a. auch der Störungsgrad von besonderer Bedeutung. Störungen und damit verbundene beunruhigende und vertreibende Wirkungen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Zur Erhaltung bzw. Entwicklung einer artenreichen Lebensgemeinschaft in den Wäldern muss die Ausübung der Jagd den Zielen des Naturschutzes angepasst sein. Dies beinhaltet u.a. den Verzicht auf die Bejagung bestimmter Tierarten.

C.) Ge- und Verbote: Waldbauliche Maßnahmen

Verbote

Bei der Waldbewirtschaftung der FFH-Lebensräume sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o.g. Lebensraumtypen und -arten führen können.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Gebote

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen. Dieser Waldpflegeplan oder dieses Sofortmaßnahmenkonzept wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Waldbesitzer und der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes NRW sollen die waldbaulichen Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Verträge vereinbart und durch Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und ihre naturnahe Bewirtschaftung, insbesondere

a.) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie stufig aufgebauter, struktur- und artenreicher Waldmäntel und nicht bestockter Flächen.

b.) Langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände.

c.) Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Flächen mit floristischer und faunistischer Schutzwürdigkeit.

d.) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Todholz. Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallphase als Lebensraum für den Mittelspecht, verschiedene Fledermausarten u.a.

Insbesondere in über 120-jährigen Laubholzbeständen sind bis zu 10 Altbäume je ha im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu erhalten. Die Ausweisung soll in Gruppen und Horsten erfolgen.

e.) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.

f.) Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte.

g.) Eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf Wegenetze und sonstige Veranstaltungen im Wald sowie eine gebietspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

D.) Gebietspezifische Festsetzungen zur Waldbewirtschaftung**Verbote - Es ist insbesondere verboten:**

1. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen oder Bachtälern.
2. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen, und in der Zeit vom 1. April bis 31. August

Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen.

3. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.
4. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- oder Quellgebieten sowie in oligotrophen Bereichen vorzunehmen.
5. Düngemittel im Wald auszubringen. Ausgenommen sind Bodenschutzkalkungen in Waldbereichen außerhalb von Gewässern, von feuchten Waldbereichen, von Bereichen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW sowie mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen.

Die Bodenschutzkalkung darf nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres sowie nur mit geeignetem Material (gemahlener Kalkstein) erfolgen.

6. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald auszubringen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes.

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. Waldbauliche Maßnahmen, so weit durch vertragliche Regelungen im Privatwald im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48 c Abs. 3 LG NRW gewährleistet ist.
2. Waldbauliche Maßnahmen, so weit diese auf der Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Konzeptes erfolgen.

Für die durch die Ge- und Verbote ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft.

Die vertraglichen Vereinbarungen im Privatwald werden mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde getroffen.

Die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte werden durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde erstellt und mit den Waldbesitzern, der unteren Naturschutzbehörde usw. abgestimmt.

NSG 2.1-4

Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt nördlich und westlich von Kerpen-Mödrath.

Größe: 290,6 ha

Naturnahe, z.T. nasse Eichen-Hainbuchenwälder mit Winterlinden, gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft, Reliktarten und einem Tümpel sowie Nadelholzaufforstungen.

Das Gebiet ist von zoologischer, floristischer, vegetationskundlicher und ornithologischer Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5105-0001 und -0002 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ►** zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG NRW), insbesondere
- zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse in Ausführung des § 48 c LG NRW gemäß Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (Kennziffer 9160).
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie
 - Gelbbauchunke (Kennziffer 1193).
 - zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1) sowie zur Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen
 - Mittelspecht (Kennziffer A238)
 - Wespenbussard (Kennziffer A072).
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Waldlebensgemeinschaften mit der für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, einschließlich Altholz, mit typischen Artenspektren, in der standörtlichen Variationsbreite, inklusive struktur- und artenreicher Waldränder sowie Staudenfluren.
 - weil die Bürgewälder eine einmalige artenreiche Pflanzen- und Tierwelt mit zahlreichen gefährdeten Arten enthalten sowie wegen ihrer Bedeutung als Lebensraum, Refugialbereich und als Regenerationspotential des Tagebaus Hambach.
- b) ►** aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 20 b LG NRW), insbesondere
- weil in den Bürgewäldern Tierarten mit Reliktcharakter vorkommen.
- c) ►** wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Waldes (§ 20 c LG NRW), insbesondere
- als Bürgewaldrestbestand außerhalb des Tagebaus Hambach.

Das Gebiet beinhaltet zum Teil die Gebietsmeldung DE-5105-301 „Dickbusch, Lörfelder Busch, Steinheide“ (Stand 16.3.2001) gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7).

Die zeichnerische Darstellung des Naturschutzgebietes ist nicht identisch der Grenze des FFH-Gebietes.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Die Kennziffern bei den Lebensräumen und Arten beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Die Erhaltung von Altholz und Großhöhlenbäumen ist u.a. zum Erhalt und zur Förderung des Mittelspechtes erforderlich.

Das Waldgebiet gehört zu den letzten Bereichen der Bürgewälder sowie zum Übergangsbereich der Erftaue.

Die Waldfläche ist bedeutungsvoll als Lebensraum und Refugialbereich für Pflanzen und Tiere sowie als Regenerationspotential für die Wiederbesiedlung der rekultivierten Tagebauflächen.

Die heutigen Bürgewälder sind der Rest eines ehemals ausgedehnten Laubwaldgebietes. Es handelt sich um naturnahe Wälder, deren Entwicklung seit der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung nie unterbrochen wurde. Sie sind von außerordentlich naturkundlicher Bedeutung sowohl in walddeschichtlicher und vegetationskundlicher als auch in tiergeographisch tierökologischer Hinsicht.

Zurzeit ist nicht die gesamte Waldfläche naturschutzwürdig. Wegen des großflächigen Verlust-

Ge- und Verbote

Es gelten die oben genannten allgemeinen Festsetzungen.

Gebietsspezifische Ge- und Verbote:**A.) Gebote**

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, Gashochdruckleitungen und sonstiger Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

B.) Gebietsspezifische Ge- und Verbote zur Ausübung der Jagd:

a.) Die Ansitzjagd und die Ansitz-Drückjagd entsprechend den Vorschriften des Jagdgesetzes sind zu bevorzugen.

b.) Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist verboten.

Ausgenommen ist eine einmal pro Jahr stattfindende Prüfung mit maximal 6 Jagdhunden in der Zeit vom 1.10. bis 28.2 im Wald Steinheide.

c.) Das Aussetzen von Wild ist verboten.

C.) Ge- und Verbote: Waldbauliche Maßnahmen**Verbote**

Bei der Waldbewirtschaftung der FFH-Lebensräume sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der o.g. Lebensraumtypen und -arten führen können.

Gebote

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Waldlebensgemeinschaften durch waldbauliche und biotopgestaltende Maßnahmen soll auf der Grundlage eines Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Sofortmaßnahmenkonzeptes erfolgen. Dieser Waldpflegeplan oder dieses Sofortmaßnahmenkonzept wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Waldbesitzer und der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. Außerhalb von Flächen im Eigentum des Landes NRW sollen die waldbaulichen Maßnahmen durch öffentlich-

tes des Hambacher Forstes durch den Braunkohlenabbau ist es verstärkt notwendig, die gesamten Restflächen der Bürgewälder durch Umwandlung der Nadelholzbestände und eine naturnahe Waldbewirtschaftung ökologisch aufzuwerten und als Gesamtfläche zu einem standortgerechten, heimischen Bestand zu entwickeln.

Projekte sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48 d LG NRW innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH - Verträglichkeitsprüfung).

Die Festsetzungen zur Jagd sollen die durch eine Jagdausübung bedingten Störungen und Veränderungen für wildlebende Tiere und Pflanzen vermindern.

Für eine erfolgreiche Annahme von Lebensräumen durch bedrohte Tiere sowie deren Erhaltung ist u.a. auch der Störungsgrad von besonderer Bedeutung. Störungen und damit verbundene beunruhigende und vertreibende Wirkungen sollen so weit wie möglich vermieden werden. Zur Erhaltung bzw. Entwicklung einer artenreichen Lebensgemeinschaft in den Wäldern muss die Ausübung der Jagd den Zielen des Naturschutzes angepasst sein. Dies beinhaltet u.a. den Verzicht auf die Bejagung bestimmter Tierarten.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der im Schutzzweck genannten Lebensgemeinschaften, insbesondere derer von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie.

rechtliche Verträge vereinbart und durch Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder und ihre naturnahe Bewirtschaftung, insbesondere

a.) Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna, in den verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen, in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie stufig aufgebauter, struktur- und artenreicher Waldmäntel und nicht bestockter Flächen.

b.) Langfristig dauerhafte Reduzierung flächiger Nadelwaldbestände.

c.) Vorrangige Umwandlung von Nadelwaldbestockungen im Bereich von Flächen mit floristischer und faunistischer Schutzwürdigkeit.

d.) Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Todholz. Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallphase als Lebensraum für den Mittelspecht, verschiedene Fledermausarten u.a.

Insbesondere in über 120-jährigen Laubholzbeständen sind bis zu 10 Altbäume je ha im Rahmen des Vertragsnaturschutzes zu erhalten. Die Ausweisung soll in Gruppen und Horsten erfolgen.

e.) Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.

f.) Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Waldbeständen feuchter Standorte.

g.) Eine dem Schutzzweck angepasste Lenkung der Freizeit- und Erholungsnutzungen im Gebiet, insbesondere im Hinblick auf Wegenetze und sonstige Veranstaltungen im Wald sowie eine gebietsspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

D.) Gebietsspezifische Festsetzungen zur Waldbewirtschaftung

Verbote - Es ist insbesondere verboten:

1. Wiederaufforstung von Nadelwald mit Nadelbäumen in Quellbereichen, Siefen oder Bachtälern.
2. Bäume mit Horsten zu fällen, in Laubwaldbeständen Bäume mit Bruthöhlen zu fällen, und in der Zeit vom 1. April bis 31. August Holzeinschläge in Laubwaldbeständen vorzunehmen.
3. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen.
4. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- oder Quellgebieten sowie in oligotrophen Bereichen vorzunehmen.
5. Düngemittel im Wald auszubringen. Ausgenommen sind Bodenschutzkalkungen in Waldbereichen außerhalb von Gewässern, von feuchten Waldbereichen, von Bereichen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW sowie

mit Ausnahme der stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen.

Die Bodenschutzkalkung darf nicht in der Vegetationszeit eines jeden Jahres sowie nur mit geeignetem Material (gemahlener Kalkstein) erfolgen.

6. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel im Wald auszubringen.

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde sowie Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes.

Unberührt von den Verboten bleiben:

1. Waldbauliche Maßnahmen, so weit durch vertragliche Regelungen im Privatwald im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 48 c Abs. 3 LG NRW gewährleistet ist.

2. Waldbauliche Maßnahmen, so weit diese auf der Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Waldpflegeplanes oder eines entsprechenden Konzeptes erfolgen.

D.) Ge- und Verbote für die Kiesgrube:

a.) Verhinderung von Störungen der Laichgewässer.

b.) Erhalt der Gewässerbiotope.

c.) Erhalt und ggf. Neuanlage einer ausreichenden Zahl von Kleingewässern.

d.) Zurückdrängen der Sukzession und Verhinderung der Verlandung durch Pflegemaßnahmen im Kiesgrubenareal.

e.) Sicherstellen einer ausreichenden Besonnung der Gewässer, ggf. Beseitigung von beschattenden Gehölzen.

f.) Erhaltung des naturnahen Umfeldes der Gewässer als Sommerlebensraum der Gelbbauchunken und Sicherung der Winterquartiere, insbesondere im angrenzenden Laubwald durch Erhalt von Stubben.

g.) Während der Kiesgrubenverfüllung und Herichtung gemäß Genehmigung ist dafür zu sorgen, dass kontinuierlich Laichgewässer und Lebensräume für die Gelbbauchunke erhalten bleiben bzw. hergerichtet werden. Diese Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Für die durch die Ge- und Verbote ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für Waldbesitzer (§ 4 BWaldG) werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Ge- und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Ge- und Verbote wieder in Kraft.

Die vertraglichen Vereinbarungen im Privatwald werden mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde getroffen.

Die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte werden durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde erstellt und mit den Waldbesitzern, der unteren Naturschutzbehörde usw. abgestimmt.

Die Kiesgrube befindet sich am Nordwestrand des Lörsfelder Busches.

Die Maßnahmen dienen zum Schutz und Erhalt der Lebensräume für die Gelbbauchunken und zur Entwicklung einer starken Population.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen dargestellten Flächen werden gemäß § 21 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, so weit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

2.2 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder

- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Landschaftsschutzgebiete abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Landschaftsschutzgebiete kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entsprechende Hinweise zur Unterhaltung der Fließgewässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und

zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

3. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine ökologisch angepasste und extensive Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt artenreicher Vegetationsbestände mit einem hohen Potential an Blütenpflanzen und einem langen Blütenangebot für Insekten. Die Uferböschungen sind ein wichtiger und vielseitiger Lebensraum vieler verschiedener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel und Kleinlebewesen.

4. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

In den geschützten Gebieten ist es insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bo-

beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Das pflegliche Pflücken von Obst auf Obstwiesen, die speziell für das Obstpflücken für jedermann ausgewiesen sind, ist gestattet.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete oder Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.
Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeum-

denfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG dürfen abweichend hiervon geringe Mengen wild lebender Pflanzen (z. B. Zweige, Blumen, Gräser, Früchte, Heilkräuter, Pilze) nicht besonders geschützter Arten an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnommen werden.

Gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG sind insbesondere in einer von der Landwirtschaft geprägten Landschaft zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten (Biotopvernetzung).

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

bruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

3. In der freien Landschaft außerhalb von Hof- oder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.

Pflanzen, und Tiere sollen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende und standorttypische Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.

Von dem Verbot können Pflanzmaßnahmen ausgenommen werden, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmt wurden.

§ 40 Abs. 4 BNatSchG bestimmt die Voraussetzungen und das Verfahren für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren in der freien Natur.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdyamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,

- die Errichtung von offenen Ansitzeinrichtungen oder geschlossenen Jagdkanzeln aus Holz für jagdliche Zwecke, so weit sie nicht nach Standort oder Zuwegung das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Ansitzeinrichtungen oder Kanzeln dürfen nicht in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Biotopen gemäß § 42 LNatSchG NRW oder in einem Abstand von 100 m Radius von Bäumen mit beflogenen Horsten errichtet werden.

- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament, oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung offener Melkstände, Viehtränken und mindestens einseitig offener Unterstände aus Holz für das Weidevieh, sofern sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, und hierdurch nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde der Charakter der Landschaft nicht verändert wird oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird oder dieses dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.
- die Errichtung temporärer mobiler Zaunanlagen für die Schafbeweidung.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament) wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Offenställe, wenn diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, je Pferd mindestens 3.500 m² Weide an dem Offenstall zur Verfügung stehen, in Holzbauweise, ohne Flächen- oder Streifenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, eine maximale Grundfläche von 25 m² und eine Höhe von 3,10 m haben, den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von einer Gartenhütte wenn diese innerhalb von Hausgartengrundstücken oder innerhalb von Kleingartenanlagen liegen und weniger als 16 m³ Volumen haben, in Holzbauweise, ohne Flächenfundament, ausschließlich aus natürlichen Baustoffen bestehen, und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie den Charakter des Gebietes nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

10. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

11. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

12. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

13. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist in Landschaftsschutzgebieten das Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferrändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde.

Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Ausgenommen bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung oder Erneuerung bereits bestehender Drainagen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Produktion dienen.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erteilen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, der Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter der Landschaft auch während des Baubetriebs nicht verändert wird.

17. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich

- a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
- b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
- c) sich auf den Verkehr beziehen,
- d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Werbeanlagen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, während der Dunkelheit nicht beleuchtet werden und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild einzeln oder in der Summe nicht beeinträchtigt wird, der Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändert wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zulässig.

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermieden werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz

19. Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung einzelner Pferdebewegungsflächen (Paddocks), wenn je Pferd mindestens 3.500 m² Weide je Paddock zur Verfügung stehen und wenn die Paddocks maximal 25 m² je Pferd groß sind, vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und den Charakter der Landschaft einzeln und in der Summe nicht verändern und erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeschlossen werden können und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

20. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Ausgenommen ist der Betrieb von öffentlichen Feuerstellen, die zum Zwecke des Grillens mit den jeweils erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen angelegt wurden.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

21. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motor- oder sonstige Großveranstaltungen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die Flora und Fauna nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Sportplatz- oder Hofflächen.

22. Brutkästen für Wildenten einzubringen.

23. Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.

24. Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädi-

NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Organisierte Veranstaltungen im Wald sind gemäß § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz NRW rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, die Bestände wild lebender Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände

gen, zu beseitigen sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Die Bankette oder Randstreifen an Straßen, Wegen oder Gräben dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Ausgenommen bleibt die bestimmungsgemäße Instandhaltung der Straßen- und Wegebankette durch den Eigentümer.

niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes NRW bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft gel-

- Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 12).
3. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so
- tenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.
- § 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.
- § 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
- § 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet. Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.
- § 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.
- Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).
- Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.
- Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und

-
- | | |
|--|--|
| <p>weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).</p> | <p>Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.</p> |
| <p>5. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.</p> | <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.</p> |
| <p>6. Die Durchführung der gemäß § 19 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten vor Ort nötigen Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen durch die Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten. Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sollen so weit wie möglich biotopschonend durchgeführt werden.</p> | <p>Dieses beinhaltet die Vermeidung von Trittschäden oder die Zerstörung der Ufervegetation oder die Störung von Tieren.</p> |
| <p>7. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> |
| <p>8. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW) ist zu beachten. Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> |
| <p>9. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.</p> | <p>Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).</p> |
| <p>10. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht be-</p> | <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.</p> |

einträchtigt oder gefährdet werden.

11. Das Aufstellen von ortsüblichen Verkaufsständen für landwirtschaftliche Produkte, sofern sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können.

12. Das Aufstellen schlichter Hinweisschilder, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte hinweisen.

13. Maßnahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Friedhofsanlagen entsprechend ordnungsbehördlicher Genehmigung und gemeindlicher Friedhofsatzung.

14. Maßnahmen der ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Nutzung und Unterhaltung von Kleingartenanlagen oder Sportplatzanlagen oder öffentlichen Freizeitgrünflächen, sofern mit diesen Maßnahmen keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Gehölzbeständen verbunden ist.

15. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

16. Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus innerhalb des Abbaubereiches. Diese Vorbereitungsmaßnahmen sind frühzeitig vor oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und biotopschonend durchzuführen.

Bergbauliche Maßnahmen innerhalb der Sicherheitszone, wenn diese Maßnahmen frühzeitig vor oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich und schriftlich, auch im Hinblick auf die biotopschonende Durchführung, abgestimmt wurden.

So weit Landschaftsschutz auf Flächen festgesetzt ist, die unmittelbar von dem Abbau betroffen sind, wird diese Schutzfestsetzung mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Abbau selbsttätig aufgehoben.

Öffentliche Freizeitgrünflächen sind intensiv genutzte Grünanlagen wie Kinderspielplätze, Liege- oder Spielwiesen und Picknickplätze.

Unter Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus werden Arbeiten zur Vorbereitung des Abbaus verstanden, wie die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Brunnengalerien usw.

Unter bergbaulichen Maßnahmen in der Sicherheitszone werden Arbeiten zur Vorbereitung und Begleitung des Abbaus verstanden, wie die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Brunnengalerien usw.

Es ist davon auszugehen, dass bei erheblichen Eingriffen in schützenswerte Bestände in der Sicherheitszone eine intensive Prüfung einschließlich Vorhabenalternativen im bergrechtlichen Verfahren (ggf. einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgt.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.2 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher

sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.2 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

LSG 2.2-1

Licher Bach

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt südwestlich von Oberembt an der Kreisgebietsgrenze.

Größe: 39,8 ha

Das Gebiet umfasst den Licher Bach mit Gehölzen und angrenzenden Ackerflächen, die Gehölzbestände im Bereich des Hohlweges „Kuhtriff“ und der Bodenentnahme „Bettenhovener Triff“.

Der Bereich ist im Zusammenhang mit der nördlich an das Landschaftsplangebiet angrenzenden Grünzone am Finkelbach zu sehen.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5004-040 und -041 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen seiner Bedeutung für den Biotopverbund zum Finkelbachtal und wegen seines biotischen Potentials,
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere wegen der hohen strukturellen Vielfalt des Gebietes und seiner geomorphologisch bedeutsamen Terrassenkante,
- c) ► wegen seiner Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere wegen seines Wertes für die ortsnahe Erholung.

Das Gebiet stellt ein wertvolles Biotop inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft dar.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Die Pappelbestände sind sukzessiv in standortgerechte, heimische Gehölze umzuwandeln.

Weitere Maßnahmen für dieses Gebiet sind unter Punkt 5.1 und 5.2 festgesetzt.

LSG 2.2-2

Nördliche Kaninhütte

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt südwestlich von Elsdorf.

Eichen-Hainbuchenwald mit Alteichen, gut ausgebildetem Waldmantel und gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft. Das Gebiet hat vegetationskundliche und ornithologische Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5005-009 erfasst..

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen seines ökologischen Wertes als Waldfläche und seines biotischen Potentials,
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere aufgrund des durch Wald und Waldrandbereiche geprägten Landschaftsbildes,
- c) ► wegen seiner Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere wegen seines Wertes für die ortsnahe Erholung in naturnaher Umgebung.

Der südliche Teil des Waldgebietes wird vom Braunkohlentagebau Hambach erfasst, der nördliche Teil verbleibt in der Sicherheitszone und hat Bedeutung als Refugialbereich und Regenerationspotential für Pflanzen und Tiere.

Ge- und Verbote

Es gelten die all. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-3

Hambacher Forst

Lage und Beschreibung

Das Gebiet erstreckt sich entlang der westlichen Kreisgebietsgrenze westlich und südlich von Etzweiler.

Großflächige Eichen-Hainbuchenwälder mit gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft, z.T. mit Alteichen und Winterlinden, mit Waldtümpel und Reliktarten. Das Gebiet hat zoologische, vegetationskundliche und ornithologische Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. 5105-020 und -022 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW). insbesondere wegen seines Wertes als ein großes, zusammenhängendes Waldgebiet und seines biotischen Potentials,

Das gesamte Gebiet wird durch den Braunkohlentagebau Hambach verlorengehen.

Durch den Erhalt der naturnahen Waldstruktur bis zum Zeitpunkt des Abbaus ist ein temporärer Lebensraum und Rückzugsbereich für Pflanzen und Tiere zu gewährleisten.

- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere aufgrund des durch den Waldcharakter geprägten Landschaftsbildes,
- c) ► wegen seiner Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere wegen seines Wertes als großer, zusammenhängender Freiraum für die naturnahe Erholung.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifische Gebote

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und sonstiger Versorgungsleitungen oder –kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Waldbewirtschaftung ist entsprechend dem forstlichen Nutzungs- und Gestaltungsplan Tagebau Hambach durchzuführen.

LSG 2.2-4**Sittarder Hof****Lage und Beschreibung**

Das Gebiet liegt südöstlich von Wüllenrath, westlich von Heppendorf.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen seiner reich gegliederten, ökologisch wertvollen Landschaftsräume,
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere wegen seiner strukturellen Vielfalt und Schönheit.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

LSG 2.2-5**An den Sieben Giften****Lage und Beschreibung**

Das Gebiet liegt südlich von Wüllenrath, südlich angrenzend am Sittarder Hof.

Das Gebiet umfasst das reich strukturierte Umland des Hofes mit Waldbeständen, Rosskastanien- und Lindenalleen, einem Park, Hecken und Feldflächen.

Das Gebiet hat ornithologische und kulturhistorische Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5005-015 erfasst.

Der südliche Teil des Gebietes wird vom Braunkohlentagebau Hambach erfasst, der nördliche Teil verbleibt in der Sicherheitszone.

Aufgrund der Bedeutung dieses Gebietes als wertvolles Biotop sowie als Refugialraum und Regenerationspotential für Pflanzen und Tiere wäre es aus ökologischen Gründen wünschenswert, die gesamte Fläche zu erhalten und vom Tagebau zu umgehen.

Eichen-Hainbuchenwald mit Alteichen und gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft.

Das Gebiet hat zoologische, vegetationskundliche und ornithologische Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5005-016 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt:

- a) ► wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen seines ökologischen Wertes als Waldfläche und seines biotischen Potentials.
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere aufgrund des durch Wald und Waldrandbereiche geprägten Landschaftsbildes,
- c) ► wegen seiner Bedeutung für die Erholung (§ 21 c LG NRW), insbesondere wegen seines Wertes für die stille Erholung in naturnaher Umgebung.

Die Waldfläche liegt im Randbereich innerhalb des Braunkohlentagebaus Hambach.

Bis zum Zeitpunkt des Abbaus ist durch den Erhalt der naturnahen Waldstruktur ein temporärer Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu gewährleisten.

Aufgrund der Bedeutung dieses Gebietes als wertvolles Biotop sowie als Refugialraum und Regenerationspotential für Pflanzen und Tiere wäre es aus ökologischen Gründen wünschenswert, die gesamte Waldfläche und somit auch das angrenzende Vogelbiotop zu erhalten und vom Tagebau zu umgehen.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und sonstiger Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-6**Haus Etzweiler****Lage und Beschreibung**

Das Gebiet liegt östlich von Etzweiler.

Das Gebiet umfasst einen alten, verwilderten Park, einen Eichen-Hainbuchenwald mit einem Teich, Pferdekoppeln und altem Einzelbaumbestand.

Das Gebiet hat ornithologische, limnologische und kulturhistorische Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5005-013 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- a) ► wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen seiner reich gegliederten, ökologisch wertvollen Landschaftsräume,
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere wegen seiner strukturellen Vielfalt.

Das Gebiet befindet sich im Bereich des Braunkohlentagebaus Hambach.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

LSG 2.2-7**Haus Bochheim****Lage und Beschreibung**

Das Gebiet liegt nördlich von Manheim und der

Das Gebiet umfasst einen Stieleichen-Hainbuchenwald mit Alteichen, in Hofnähe befind-

A 4.

den sich Weiden- und Gartenflächen, ein Teich und Obstgehölze.

Das Gebiet hat ornithologische und kulturhistorische Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5105-027 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- a) ► wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen seiner reich gegliederten, ökologisch wertvollen Landschaftsräume,
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere wegen seiner strukturellen Vielfalt.

Das Gebiet befindet sich im Bereich des Braunkohlentagebaus Hambach.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und sonstiger Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-8**Wald am Sportplatz Manheim****Lage und Beschreibung**

Das Gebiet liegt nördlich von Manheim.

Eichen-Hainbuchenwald mit weitgehend naturnaher Krautschicht. Das Gebiet hat vegetationskundliche Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5105-50 erfasst.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- a) ► wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen seines ökologischen Wertes als Waldfläche und seines biotischen Potentials,
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere aufgrund des durch Wald und Waldrandbereiche geprägten Landschaftsbildes.

Das Gebiet befindet sich im Bereich des Braunkohlentagebaus Hambach, wird jedoch erst nach dem Jahr 2020 abgebaut.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maß-

nahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-9

Wald am Haus Forst

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt südöstlich von Mannheim, südlich der Eisenbahnlinie.

Größe: 23,1 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen seines ökologischen Wertes als Waldfläche und seines biotischen Potentials,
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere aufgrund des durch Wald und Waldrandbereiche geprägten Landschaftsbildes.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Laubmischwald, z. T. als Hochwald, z. T. als Mittel- bis Niederwald, vielfach stark verdichtet, z. T. mit Fichten und Tiergehölzen unterpflanzt. Das Gebiet hat für Vögel, Bodenkleintiere und Insekten Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter den Biotop-Nrn. BK-5105-513 und -514 erfasst.

Das Gebiet liegt außerhalb des Braunkohlentagebaus Hambach und bleibt als Refugialbereich und Regenerationspotential für Pflanzen und Tiere erhalten.

LSG 2.2-10

Wald Vogelsang

Lage und Beschreibung

Das Gebiet liegt nordwestlich von Buir, nördlich der Eisenbahnlinie.

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- a) ► wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 21 a LG NRW), insbesondere wegen seines ökologischen Wertes als Waldfläche und seines biotischen Potentials,
- b) ► wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild (§ 21 b LG NRW), insbesondere aufgrund des durch Wald und Waldrandbereiche geprägten Landschaftsbildes.

Eichen-Hainbuchenwald mit gut ausgebildeter Pflanzengesellschaft und temporären Tümpeln. Das Gebiet hat vegetationskundliche und ornithologische Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5105-024 erfasst.

Das Gebiet befindet sich im Bereich des Braunkohlentagebaues Hambach, wird jedoch erst nach dem Jahr 2020 abgebaut.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LSG 2.2-11**Umgebung NSG Steinheide, Lörsfelder Busch, Dickbusch und Kiesgrube Steinheide****Lage und Beschreibung**

Die Flächen befinden sich angrenzend um die Naturschutzgebiete Steinheide und Lörsfelder Busch, Dickbusch sowie im Bereich der Kiesgrube Steinheide

Schutzzweck

Die Gebiete werden geschützt

- a) ► zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 21 a LG NRW), insbesondere um störende Randeinflüsse auf die Naturschutzgebiete abzuwenden.

Es handelt sich bei diesen Flächen vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Bereiche, die an die Naturschutzgebiete angrenzen sowie um Betriebsflächen von Gewerbebetrieben und Wohngebäuden im Bereich der ehemaligen Kiesgrube Steinheide.

Angrenzend um die Naturschutzgebiete sollen Landschaftsschutzgebiete als Pufferzonen ausgewiesen werden, um mögliche Randeinflüsse auf die Kernflächen abzuwenden.

Sofern das Naturschutzgebiet Steinheide vom Tagebau Hambach nicht betroffen wird, sollte nach Ablauf des Vertrages zur Nutzung der Go-Kart-Bahn eine Verlagerung dieses Betriebes in die ökologisch weniger sensiblen Rekultivierungsbereiche angestrebt werden, da der Betrieb der Bahn mit seinen Begleiterscheinungen (Besucherverkehr) eine erhebliche Störung für das Naturschutzgebiet, besonders im Hinblick auf die Fauna, bedeutet.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.2.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsteile werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als Naturdenkmale festgesetzt.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmale festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3 Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmale

Für die Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen Naturdenkmalen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
 - nationale Vorschriften
- von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für Naturdenkmale abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen Naturdenkmale kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am Naturdenkmal selbst wie auch in dessen Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder

die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleeen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Es ist insbesondere verboten:

1. Das Naturdenkmal (Bäume, Baumreihen, Alleeen, Waldbestände oder Schlossparkanlagen) zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenwirken.

2. Wald in eine andere Nutzung oder Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelholz umzuwandeln.
3. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten verändernde Maßnahmen durchzuführen.
4. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern.

Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

5. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

6. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

7. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

8. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

9. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

10. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

11. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

12. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

13. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

14. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

15. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
Ausgenommen hiervon ist die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

17. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile,

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privilegierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.

Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.

4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.

5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

6. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forst-

§ 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Aaleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Für abgängige Naturdenkmale oder für Naturdenkmale, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.

Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.

§ 5 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und

wirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald (Verbot Nr. 2).

7. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

8. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

9. Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus innerhalb des Abbaugebietes. Diese Vorbereitungsmaßnahmen sind frühzeitig vor oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und biotopschonend durchzuführen.

Bergbauliche Maßnahmen innerhalb der Sicherheitszone, wenn diese Maßnahmen frühzeitig vor oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich und schriftlich, auch im Hinblick auf die biotopschonende Durchführung, abgestimmt wurden.

So weit Landschaftselemente, die unmittelbar von dem Abbau betroffen sind, als Naturdenkmal festgesetzt sind, wird diese Schutzfestsetzung mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Abbau selbsttätig aufgehoben.

landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Unter Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus werden Arbeiten zur Vorbereitung des Abbaus verstanden, wie die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Brunnengalerien usw..

Unter bergbaulichen Maßnahmen in der Sicherheitszone werden Arbeiten zur Vorbereitung und Begleitung des Abbaus verstanden, wie die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Brunnengalerien usw..

Es ist davon auszugehen, dass bei erheblichen Eingriffen in schützenswerte Bestände in der Sicherheitszone eine intensive Prüfung einschließlich Vorhabenalternativen im bergrechtlichen Verfahren (ggf. einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgt.

Befreiungen

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.3 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.3 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)**ND 2.3-1**

Buche nördlich des ehemaligen Hofes Sophienerde im Bereich „An der Dicken Buche“

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt:

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 4,30 m

Baumhöhe: 25 m

Kronendurchmesser: 16 m

ND 2.3-2

Eiche in der Elsdorfer Bürge südlich von Gut Reuschenberg.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 4,30 m

Baumhöhe: 18 m

Kronendurchmesser: 18 m

ND 2.3-3

Winterlinde südöstlich von Gut Reuschenberg in der Elsdorfer Bürge am Bahndamm.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

- ▶ wegen seiner Seltenheit und Schönheit (§ 22 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 3,10 m

Baumhöhe: 16 m

Kronendurchmesser: 15 m

ND 2.3-4

Eiche an der B 477 südwestlich von Haus Forst.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

- ▶ wegen seiner Seltenheit (§ 22 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Stammumfang in 1 m Höhe: 5,30 m

Baumhöhe: 10 m

Kronendurchmesser: 10 m

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 Landschaftsgesetz NRW - LG NRW)

Die im Folgenden durchnummeriert aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend dargestellten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, so weit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

2.4 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln sowie Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, Hinweise auf Befreiungen, Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie die zusätzlichen gebietsspezifischen Festsetzungen, die bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den allgemeinen oder gebietsspezifischen Verboten des Landschaftsplans für geschützte Landschaftsbestandteile abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Die in den textlichen Festsetzungen oder Erläuterungen zitierten Gesetzesparagrafen, Richtlinien oder Verordnungen gelten in ihrer jeweils rechtskräftigen Fassung.

Gebote

1. Geboten ist das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Gemäß § 50 Abs. 2 LNatSchG NRW sollen geschützte Landschaftsbestandteile kenntlich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erfordert.

Nach § 14 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG NRW) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Kenntlichmachung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 DVO-LNatSchG und das Anbringen von Hinweisen nach § 13 Abs. 3 DVO-LNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde zu dulden.

2. Bei Nach- oder Ersatzpflanzungen sind standortgerechte und im Naturraum heimische Arten zu verwenden.
Ausgenommen hiervon ist der Erhalt oder

die Wiederherstellung gartendenkmalpflege-
risch wertvoller historischer Park- und Gar-
tenanlagen.

3. Bei der Neuanlage von Obstwiesen oder bei
Nachpflanzungen sind lokale Obstsorten und
Hochstämme zu verwenden.
Im Einzelfall können im Einvernehmen mit
der unteren Naturschutzbehörde abweichende
Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Gebot sind Obstplanta-
gen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen,
Spalierobst, Stammbüsche oder Viertel-
stämme) im landwirtschaftlichen Er-
werbsobstbau.

4. Bei der ordnungsgemäßen sowie natur- und
landschaftsverträglichen Forstwirtschaft sind
die geschützten Feldgehölze und Waldflä-
chen so zu behandeln, dass der spezifische
Feldgehölz- bzw. Waldcharakter nicht verlo-
ren geht.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche
Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung
des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und
diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirt-
schaften sind. Ein hinreichender Anteil standort-
heimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.

Naturnahe Wälder sind insbesondere durch
einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz
gekennzeichnet.

Gemäß § 1 b Landesforstgesetz NRW sind
Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirt-
schaft u. a. ein ausreichender Umfang von Alt-
und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebens-
räume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonsti-
ger Organismen.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der
forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu ver-
folgen, stehendes dickstämmiges Totholz von
Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen
mit der unteren Naturschutzbehörde Gewäs-
serunterhaltungspläne aufzustellen, in wel-
chen Regelungen hinsichtlich Mahd und
Pflege von Vegetationsbeständen der Ufer-
streifen und Böschungen getroffen werden.
Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15.
Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur
zulässig, wenn ansonsten insbesondere der
ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.

Die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher
Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) gibt entspre-
chende Hinweise zur Unterhaltung der Fließge-
wässer.

Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdi-
schen Gewässer einschließlich ihrer Randstrei-
fen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und
Biotope für natürlich vorkommende Tier- und
Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzu-
entwickeln, dass sie ihre großräumige Vernet-
zungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Eine ökologisch angepasste und extensive
Mahd der Uferböschungen erst ab dem 15. Juni
eines Jahres dient dem dauerhaften Erhalt ar-
tenreicher Vegetationsbestände mit einem ho-
hen Potential an Blütenpflanzen und einem lan-
gen Blütenangebot für Insekten. Die Uferbö-
schungen sind ein wichtiger und vielseitiger Le-
bensraum vieler verschiedener Tier- und Pflan-
zenarten, insbesondere für Vögel und Kleinle-
bewesen.

6. Die Pachtverträge für die ordnungsgemäße

Inhalt ist die vorbereitende Abstimmung von

Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Fischerei sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Baumaßnahmen wie z. B. Wege, Angelstege, Parkplätze, Zuwegungen, oder das Freischneiden von Angelbuchten, die Nutzung von Booten für die Angeltätigkeit oder die Einhaltung von Schonbereichen am Ufer oder im See (Schonbereiche für den Fischlaich, für den aquatischen Artenschutz - Amphibien- oder Insektenarten wie z.B. Libellen - oder für den Vogelschutz, insbesondere als Rast- und Überwinterungsstätte).

Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Hierzu zählen alle Handlungen, die sowohl am geschützten Landschaftsbestandteil selbst wie auch in seinem Kronen-, Trauf- oder Wurzelbereich erfolgen oder die zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen.

Gleiches gilt, soweit nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen oder nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop- oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile betroffen sind.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Baumreihen, Alleen, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen oder Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde oder durch eine Verdichtung oder Übersättigung des Bodens im Wurzelbereich oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Nach der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

Unter Befestigung gehört insbesondere die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen oder von Schildern. Zur Beschädigung eines Gehölzes kann auch die Befestigung von Gegenständen aller Art gehören, wenn die Rinde beschädigt oder eingeschnürt wird.

Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop- oder nach § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Unberührt bleiben in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde solche Maßnahmen, die einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nicht heimischer oder invasiver Ar-

Gemäß § 40 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nicht heimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

ten entgegenwirken.

2. Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete, Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken oder Obstwiesen in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Zum Erhalt von Obstwiesen ist für jeden abgängigen Obstbaum ein Obstbaumhochstamm lokaler Sorten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzupflanzen. Im Einzelfall können im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen werden.

Ausgenommen vom Verbot der Umwandlung sind Obstplantagen (Nieder- oder Halbstamm in Reihen, Spalierobst, Stammbüsche oder Viertelstämme) im landwirtschaftlichen Erwerbsobstbau.

Ausgenommen vom Verbot der Grünlandumwandlung ist der Pflegeumbruch von Dauergrünland, jedoch nicht der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland.

Die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten ist zu beachten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine Umwandlung stellt i.d.R. eine massive Veränderung mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Alte höhlentragende Obstbäume sind insbesondere wichtig für Höhlenbrüter und sollen möglichst lange erhalten bleiben. Streuobstwiesen sind gemäß § 42 LNatSchG NRW i.V.m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW zum Schutz von Dauergrünland sind zu beachten.

Gemäß § 4 LNatSchG NRW wird Dauergrünland definiert als alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Gemäß Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014, Az.: C-47/13 bedeutet Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.

Gemäß § 11 LNatSchG NRW sind Brachflächen Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW widersprechen, verboten.

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

3. Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.

Die Waldumwandlung ist ein Verfahren nach dem Landesforstgesetz NRW und liegt in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Forstbehörde, der unter Beteiligung der übrigen Behörden das Verfahren durchführt und die Entscheidung trifft.

4. Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wild lebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Unter Brut- und Lebensstätten gehören auch Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes oder liegendes Totholz.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

5. Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischteiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.

Bei Maßnahmen an Still- oder Fließgewässern und deren direkter Umgebung ist die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Unter dem Verbot der Beeinträchtigung der Wasserqualität wird auch der Eintrag von Nährstoffen verstanden, u.a. verursacht durch die Anfütterung von Wasserwild oder Fischen oder die Düngung oder Kalkung von Gewässern.

Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die dem Ziel der ökologischen Aufwertung dienen oder die Wasserqualität verbessern. Diese Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 27 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert die Bewirtschaftungsziele zur Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und guten chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer.

6. Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung

oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.

Eine Weidenutzung zur Verhinderung einer Ausbreitung von invasiven, neophytischen Pflanzenarten ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig.

Maßnahmen, die eine natürliche Gewässerdynamik verhindern, sind zu unterlassen. Unvermeidbare Ufersicherungen zum Schutz von Wegen oder unterirdischen Leitungen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Ausgenommen ist:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen.
- die Errichtung von Zäunen oder Einfriedungen aus Holzpfählen mit Knotengeflecht, Draht, Elektro-Draht oder -Textilbändern oder Holzkoppelzäunen, von maximal 2 m Höhe, in dunkler Farbgebung, jeweils ohne Betonfundament oder die Errichtung forstlicher Kulturzäune soweit die Umzäunungen für eine nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung erforderlich sind.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Aufstellung von Bienenkästen und deren auf eine Saison beschränkte Einfriedung aus Verkehrssicherungsgründen, sofern sie nicht mit der Errichtung von weiteren baulichen Anlagen verbunden sind.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist die Errichtung von Maschendrahtzäunen (Pfosten mit Punktfundament), wenn diese der Einfriedung von Hausgartengrundstücken dienen und nicht höher als 1,80 m sind und ohne Ummantelung oder mit dunkelgrüner Ummantelung gestaltet sind und vorab ein Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt wurde, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) erteilen, wenn sie nicht zu einer

Baulich Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote mit festem Liegeplatz sowie Fischzuchtanlagen,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze, Grillhütten,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.

Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können und sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

8. Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze anzulegen oder zu ändern oder vorhandene unbefestigte Wege oder grüne Feldwege oder Plätze zu befestigen oder zu versiegeln.

Ausgenommen ist die Wiederherstellung unbefestigter Wege oder Plätze durch die Erneuerung des Wegeaufbaus oder der Randbefestigung, so weit dies nicht den Charakter des Gebietes verändern kann oder dem Schutzzweck zuwiderläuft oder mit Beeinträchtigung schützenswerter Vegetation verbunden ist oder die Wasserdurchlässigkeit des Bodens vermindert.

9. Böden oder Flächen, insbesondere im Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen, zu befestigen oder zu verfestigen oder zu versiegeln oder zu verunreinigen, bestehende Wege mit einer Asphalt-, Beton- oder Steindecke zu versehen oder auf andere Weise wasserundurchlässig zu machen oder diese Flächen zu befahren (z. B. als Park- oder Lagerplatz) oder die Bodenerosion zu fördern.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind Böden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

10. Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.

11. Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.

Ausgenommen sind Buden, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten, die als Bestandteil einer naturschutzrechtlich zugelassenen Veranstaltung für den Zweitraum dieser Veranstaltung aufgestellt werden und nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

12. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime abzustellen oder aufzustellen.

13. Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüt-

Unter Veränderungen der Boden- oder Gelände-

tungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern.

14. Flächen außerhalb der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten Straßen oder Wege sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu reiten.

15. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, zu lagern, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

degestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

Das Verbot zielt auf die Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes.

Die Bestimmungen des Landesbodenschutzgesetzes NRW sind zu beachten.

Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Mountain-Bikes oder Moto-Cross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Gemäß § 59 Abs. 3 LNatSchG NRW ist innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür zugelassenen Wegen verboten.

Gemäß § 57 Abs. 1 LNatSchG ist das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung nicht gestattet. Das Betretungsverbot gilt auch für mitgeführte Hunde. Dieses Verbot dient u. a. dem Schutz des Niederwildes und der Vögel sowie dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerbauflächen, Obstwiesen, Wiesen- und Weideflächen), d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Trittschäden oder vor Verunreinigung durch Hundekot.

Für das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gelten die Vorschriften des Landesforstgesetzes.

§ 2 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW bestimmt, dass, wer den Wald zum Zwecke der Erholung betritt, sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht gestört oder der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1e Landesforstgesetz NRW ist das Radfahren im Wald nur auf Straßen und festen Wegen erlaubt.

„Vorübergehende“ Lagerung beinhaltet i.d.R. einen Zeitraum von höchstens einer Vegetationsperiode.

Die vorübergehende Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Produkten der Gartenbaus auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder die vorübergehende Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern auf oder angrenzend an hiermit zu düngenden Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Uferändern anfallen, oder die vorübergehende Lagerung von Produkten auf gärtnerisch genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Kompostbewirtschaftung von Haus- oder Kleingärten sind hiervon ausgenommen.

Das Verbot betrifft nicht die Düngung im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft.

16. Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.

Ausgenommen von dem Verbotsvorschriften ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

17. Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, so weit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für die Errichtung einzelner Werbeanlagen erteilen, wenn diese im visuellen Umfeld eines Betriebes errichtet werden, zu keiner Zerstörung, Beschädigung, erheblichen Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können und der Charakter der Landschaft nicht verändert wird.

18. Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu be-

Beim Slacklining werden Gurte zum Balancieren mit hoher Spannung zwischen zwei Bäume gespannt. Der Druck, der über die Gurte auf den Baumstamm trifft, kann die Bäume, deren Wasser- und Nährstoffversorgung in der Schicht, die unmittelbar unter der Rinde entlangläuft (Kambium), irreparabel schädigen.

Durch das Verbot sollen Störungen für die Tierwelt und Schädigungen der Vegetation vermie-

treiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern oder Gleitschirmen oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.

19. Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.

Unberührt bleibt das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk am 31.12. und 01.01., ordnungsrechtlich genehmigte Osterfeuer am Ostersonntag und Sankt Martin - Feuer, jeweils unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.

20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.

Unberührt bleiben Veranstaltungen auf Hofflächen.

21. Pflanzenschutzmittel anzuwenden.

Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung oder die Behandlung von Gehölzkrankheiten.

22. Die Vegetation durch Aufbringen oder Lagerung wachstumsgefährdender oder wachstumshemmender Stoffe (z. B. Streusalz, Silage) zu beeinträchtigen.

den werden.

Durch das Badeverbot für Hunde sollen Störungen der Wasservögel und wassergebundenen Tiere vermieden werden.

Gemäß § 47 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW ist es in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten, im Wald zu rauchen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 des BNatSchG über den Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope sowie § 39 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 BNatSchG über gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, § 41 LNatSchG NRW über den Schutz der Alleen und § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW über gesetzlich geschützte Biotope.

Unberührt von den Verboten bleiben so weit andere Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht entgegenstehen:

1. Die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder eigentumsrechtlichem Bestandesschutz in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

Zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen gehören auch die nach § 4 BNatSchG privi-

Für die Bereiche der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen oder -kabel sollen im

-
- | | |
|--|---|
| <p>legierten Nutzungen und Maßnahmen zur Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke.
Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> | <p>Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflegepläne erarbeitet werden, die die Pflegemaßnahmen für diese Flächen bestimmen.</p> |
| <p>2. Ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.
Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> |
| <p>3. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und dabei ist die unmittelbar drohende Gefahr zu dokumentieren.</p> | <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff. LNatSchG NRW ist zu beachten.
Die Vorgaben der §§ 39-45 BNatSchG zum Artenschutzrecht sind zu beachten.</p> <p>Für geschützte Landschaftsbestandteile, die zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt wurden, ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im betroffenen Bereich eine Ersatzpflanzung durchzuführen.</p> |
| <p>4. Die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten oder mit dieser im Einvernehmen abgestimmten Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs-, Optimierungs- und Biotopmanagement-Maßnahmen sowie Biotopkartierungen und Maßnahmen auf der Grundlage eines Pflegekonzeptes oder Parkpflegewerkes.</p> | <p>Für die Durchführung von Maßnahmen im Wald ist der Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde zuständig (Landesforstgesetz).</p> |
| <p>5. Fachgerechte Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Hecken und Gebüsch an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen zur Sicherung der Durchfahrt, so weit Bestand, Wachstum und Erscheinungsbild der geschützten Gehölze nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> | <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig.</p> |
| <p>6. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV), so weit diese Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in den Gewässerunterhaltungsplan aufgenommen wurden (Rd. Erl. MELF vom 26.11.1984).</p> | <p>Gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.</p> |
| <p>7. Maßnahmen, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in einem Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG festgelegt oder in einer</p> | <p>Diese Maßnahmen sind behördenverbindlich.</p> |

Übersicht nach § 74 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) enthalten sind. Die Maßnahmen sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auszuführen. Dabei sind die Betroffenheiten anderer Schutzgüter, z. B. natürlich anstehender, insbesondere schutzwürdiger Böden, zu berücksichtigen.

8. Die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, des LNatSchG NRW und des Landesforstgesetzes NRW.

Ausgenommen ist die Umwandlung von Wald, Brachen, Dauergrünland oder Obstwiesen in eine andere Nutzung (Verbot Nr. 2), der Pflegeumbruch von Feucht- oder Nassdauergrünland (Verbot Nr. 2), die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Obstbaum-Hochstämmen (Verbot Nr. 1), so weit dies nicht der forstlichen Nutzung dient, oder die Veränderung der Boden- oder Geländegestalt (Verbot Nr. 13).

9. Die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige und ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Fischerei gemäß den Bestimmungen des BNatSchG, so weit damit nicht Veränderungen von Vegetationsbeständen oder der Boden- oder Geländegestalt verbunden sind oder so weit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 5 BNatSchG bestimmt Grundsätze der guten fachlichen Praxis für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft.

Gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sind bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes - Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 1 - 6 BNatSchG zu beachten.

§ 4 LNatSchG NRW beinhaltet Regelungen bzw. Verbote zum Schutz von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, von Nass- und Feuchtgrünland sowie von Gehölzen, Säumen und Kleingewässern bei der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 1a und § 1b Landesforstgesetz NRW beinhalten Kennzeichen einer nachhaltigen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die gesetzliche Zielvorgabe, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften sind. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. Naturnahe Wälder sind insbesondere durch einen ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz gekennzeichnet.

Gemäß § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen.

§ 5 Abs. 4 BNatSchG bestimmt Ziele für eine natur- und landschaftsverträgliche fischereiwirtschaftliche Nutzung der Gewässer. Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen.

Regelungen zum Fischbesatz und zum Verbot des Aussetzens nichtheimischer Arten sind in § 14 Landesfischereiverordnung festgesetzt.

10. Rechtmäßige und ordnungsgemäße Maßnahmen zur Überwachung vorhandener Altlasten oder Altdeponien oder altlastenverdächtiger Flächen sowie daraus resultierender Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

11. Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus innerhalb des Abbaugebietes. Diese Vorbereitungsmaßnahmen sind frühzeitig vor oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und biotopschonend durchzuführen.

Bergbauliche Maßnahmen innerhalb der Sicherheitszone, wenn diese Maßnahmen frühzeitig vor oder im jeweiligen Genehmigungsverfahren mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich und schriftlich, auch im Hinblick auf die biotopschonende Durchführung, abgestimmt wurden.

So weit Flächen oder Landschaftselemente, die unmittelbar von dem Abbau betroffen sind, als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt sind, wird diese Schutzfestsetzung mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Abbau selbsttätig aufgehoben.

Befreiungen

Die Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) ist zu beachten, u.a. insbesondere die Regelungen zur Wildfütterung und Kirrung, das Verbot zur Anlage von Wildäcker im Wald (§ 27) und die Regelungen zur Fallenjagd wie z. B. das Verbot von Totschlagfallen (§ 30).

Die Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) ist zu beachten.

Unter Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus werden Arbeiten zur Vorbereitung des Abbaus verstanden, wie die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Brunnengalerien usw.

Unter bergbaulichen Maßnahmen in der Sicherheitszone werden Arbeiten zur Vorbereitung und Begleitung des Abbaus verstanden, wie die Verlegung von Leitungen, die Anlage von Brunnengalerien usw..

Es ist davon auszugehen, dass bei erheblichen Eingriffen in schützenswerte Bestände in der Sicherheitszone eine intensive Prüfung einschließlich Vorhabenalternativen im bergrechtlichen Verfahren (ggf. einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgt.

Von den Geboten und Verboten unter Punkt 2.4 kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Auf die Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote unter Punkt 2.4 können nach § 77 LNatSchG NRW i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Ge- oder Verbot zuwiderhandelt.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

LB 2.4-1

2 Winterlinden und 1 Sommerlinde an der Oberembter Hauptstraße westlich von Oberembt.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-2

4 Eschengruppen mit achtstämmigen Stockausschlägen am westlichen Ortseingang von Oberembt.

Schutzzweck

Die Baumgruppe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-3

Gehölzpflanzung am Hohlweg Kriegersgasse südlich von Oberembt mit 4 Eschen, einer Ulmenhecke und Laubholzbeständen.

Schutzzweck

Der Gehölzbestand wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.3.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Ab-

wendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-5

Laubbaumbestand des Oberembter Friedhofs südlich von Oberembt.

Größe: 0,65 ha

Schutzzweck

Der Baumbestand wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23 a LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-6

6 Sommerlinden an der Kapelle südlich von Oberembt.

Schutzzweck

Die Baumgruppe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-7

Gehölzpflanzung entlang des Grenzgrabens südlich von Oberembt an der Kreisgebietsgrenze.

Schutzzweck

Die Gehölze werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-8

Baumreihe (12 Bäume) am Gut Eschergewähr, bestehend aus Ahorn, Platane und Weißdorn.

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-9

2 Winterlinden an der B 55 beidseitig der südlichen Einfahrt zu Gut Eschergewähr.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-10

1 Hainbuche an der B 55 im Bereich von Eschergewähr.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-11

Baumreihe (6 Bäume) am östlichen Zufahrtsweg zur Kiesgrube im Bereich „Fuchserde“ (östlich von Eschergewähr) mit Erlen, Birken und Kirschen.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-12

Baumreihe (33 Bäume) im teilweise zugeschütteten, früheren Bachbett des Escher Baches mit Birken, Weiden und Eichen zwischen Eschergewähr und Escherbrück (nördlich der B 55).

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-13**2 Linden, 2 Nussbäume und Grünland an einem Hof in Escherbrück.****Schutzzweck**

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG), insbesondere aufgrund seines biotischen Potentials,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-14**Laubbaumbestand und Grünland am Arnoldshof in Escherbrück, insbesondere 3 Linden, eine Crataegushecke und Obstgehölze.**

Größe: 0,60 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere aufgrund seines biotischen Potentials und seines vielfältig strukturierten Landschaftsraumes,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

LB 2.4-15**2 Winterlindenreihen (14 Bäume) an der B 55 im Bereich der Höfe in Escherbrück.****Schutzzweck**

Die Baumreihen werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-16**Obstwiese an der B 55 südlich von Angeldorf.**

Größe: 1,35 ha

Schutzzweck

Die Obstwiese wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen ihres ökologischen Wertes,
- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

LB 2.4-17**Winterlindenreihe (9 Bäume) an der B 55 am westlichen Ortsrand von Elsdorf****Schutzzweck**

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen und sonstiger Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-18**Spitzahornreihe (58 Bäume) entlang der Zufahrt zu Gut Reuschenberg.****Schutzzweck**

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Ab-

wendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-19

Baumreihe mit 20 Birken und 2 Stieleichen nordöstlich angrenzend an Ehrenfriedhof (südwestlich von Elsdorf).

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-20

2 Walnussbaumreihen (13 Bäume), beginnend am israelitischen Friedhof in Elsdorf entlang der Verbindungsstraße bis nach Giesendorf.

Schutzzweck

Die Baumreihen werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Ort- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-21

Lindenreihe (31 Bäume) an der L 277 zwischen Elsdorf und Giesendorf.

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen und sonstiger Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese

Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-22

Baumbestand, Hecken, Wiesen und Kleingewässer am Gut Reuschenberg südlich von Eisdorf.

Größe: 2,17 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seiner ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile und seines biotischen Potentials,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Das Gebiet ist ornithologisch sowie kulturhistorisch bedeutsam.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzung

Unberührt bleibt:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.

LB 2.4-23

Winterlindenreihen (23 Bäume) an der Giesendorfer Hauptstraße (K 33) südwestlich von Giesendorf.

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-24

Birkenreihe (93 Bäume) entlang des Wiebaches südlich von Giesendorf.

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-25

5 Winterlinden an der Wüllenrather Hauptstraße an einem Materl am südlichen Ortszugang.

Schutzzweck

Die Baumgruppe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-26

Gehölzstreifen im Bereich des teilweise zugeschütteten, früheren Bachbettes des Etzweiler Fließes nördlich von Etzweiler.

Schutzzweck

Der Gehölzstreifen wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-27

Birkenreihe (144 Bäume) entlang des Etzweiler Fließes nordöstlich von Etzweiler.

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-28

Roskastanienallee (50 Bäume) an der K 12 westlich des Sittarder Hofes.

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-29

Waldfläche Sittarder Hof.

Größe: 6,55 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen des ökologisch hochwertigen, sehr alten Baumbestandes,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Das Gebiet umfasst die naturnahe Waldfläche am Sittarder Hof mit einem sehr alten Buchenbestand. Das Gebiet hat vegetationskundliche Bedeutung und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5005-015 erfasst.

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist darauf zu achten, dass die ökologisch hochwertige Waldstruktur mit einem alten Baumbestand erhalten bleibt.

LB 2.4-30

5 Rosskastanien an der K 34 im Bereich des Sittarder Hofes.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-31

1 Sommerlinde an der K 34 westlich von Haus Etzweiler.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-32

Laubgehölze, Hecken und Weidefläche am Gestüt Tanneck südlich von Wüllenrath.

Größe: 15,91 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seines biotischen Potentials und seiner ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzung

Unberührt bleibt:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,

LB 2.4-33

1 Hainbuche an der K 34 im Bereich der Siedlung Tanneck.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-34

2 Spitzahornreihen (107 Bäume) entlang der K 34 im Bereich der Siedlung Tanneck.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-35

20 Bäume (Linde, Ahorn, Kirsche) beidseitig der B 477 zwischen Mönchskaul und der A 4.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-36

Sommerlindenallee (175 Bäume) entlang der östlichen Zufahrt zum Sittarder Hof bis zum Hofgarten.

Schutzzweck

Die Allee wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des

Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-37

Linden- und Ahornreihe (29 Bäume) entlang der L 277 zwischen Heppendorf und Sindorf.

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-38

Feldgehölz mit Linden, Hainbuchen und Ebereschen nördlich vom Heppendorfer Sportplatz.

Schutzzweck

Das Feldgehölz wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seines biotischen Potentials.
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-39

1 Rosskastanie am Rossfließ-Westarm westlich des Sportplatzes Heppendorf.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-40

Laubgehölze, Sukzessionsbereiche und Teichfläche am Sportplatz Heppendorf.

Größe: 2,66 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit

des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seiner ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile,

► wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-41

Winterlinde mit einem Feldgehölz östlich vom Sportplatz Heppendorf an der K 16.

Schutzzweck

Die Gehölzgruppe wird geschützt

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen ihres biotischen Potentials.

► wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-42

Gehölzstreifen mit 10 Stieleichen, Birken und Laufgehölzen nördlich angrenzend an den Heppendorfer Wald.

Schutzzweck

Der Gehölzstreifen wird geschützt

► wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-43

Laubholzbestände und Weideflächen am Haus Breitmaar südwestlich von Sindorf.

Größe: 2,09 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

► zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seines ökologischen Wertes und seines biotischen Potentials,

► wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-44

10 Eichen westlich der „Waldhöfe“.

Schutzzweck

Die Bäume wurden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-45

8 Eichen nördlich der „Waldhöfe“.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-46

30 Eichen südwestlich von Haus Bochheim.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-47

Gehölzsteifen im Bereich der Böschungen an der B 477 und entlang des Verbindungsweges nach Haus Bochheim.

Größe: 2,45 ha

Schutzzweck

Die Gehölze werden geschützt.

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-48**15 Rosskastanien am Heppendorfer Wald-
rand entlang eines Weges zur B 477.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-49**Gehölzstreifen im Böschungsbereich der K
16 nördlich von Geilrath.**

Größe: 1,44 ha

Schutzzweck

Der Gehölzstreifen wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-50**Gehölzstreifen im Böschungsbereich der A 4
zwischen dem Heppendorfer Wald und dem
Dickbusch.**

Größe: 7,39 ha

Schutzzweck

Der Gehölzstreifen wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).
- ▶ zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23 c LG NRW), insbesondere zur Abwehr der Immissionen des Autobahnverkehrs.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-51**Graben mit Schilfzone und 2 Stieleichen an
einem Gehöft nördlich von Geilrath.****Schutzzweck**

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW). insbesondere wegen seines biotischen Potentials,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-52**Gehölzstreifen im Böschungsbereich der K 4
nördlich von Manheim.**

Größe: 1,54 ha

Schutzzweck

Der Gehölzstreifen wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes. (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-53

19 Bäume (Linde, Ahorn, Kirsche, Birke) beidseitig der B 477 zwischen der A 4 und Mannheim.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-54

10 Stieleichen am östlichen Rand der Kiesgrube westlich von Mannheim im Bereich „Buirer Birken / Manheimer Heide“.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-55

3 Robinien an einem Feldkreuz südwestlich von Mannheim.

Schutzzweck

Die Baumgruppe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-56

6 Winterlinden am südwestlichen Ortsrand von Mannheim.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-57

1 Rotbuche und 1 Hainbuche an einem Feldkreuz südlich von Manheim.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-58

Birkenreihe (15 Bäume) an der K 4 südlich von Manheim.

Schutzzweck

Die Baumreihe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-59

1 Bergahorn nördlich des Friedhofs Manheim.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-60

Laubholzbestand auf dem Manheimer Friedhof südlich von Manheim, insbesondere 1 Trauerweide und 2 Rotbuchenalleen (16 Bäume).

Größe: 1,01 ha

Schutzzweck

Der Laubholzbestand wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere aufgrund seines biotischen Potentials,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-61**Winterlindenallee (15 Bäume) entlang einer Straße nördlich von Haus Forst.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-62**Laubgehölze und Weideflächen an den Gehöften in Dorsfeld.**

Größe: 8,18 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere aufgrund seines ökologischen Wertes und seines biotischen Potentials,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebot**

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Unberührt bleibt:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.

LB 2.4-63**Laubgehölze, Obstwiesen und eine Teichfläche an den Gehöften bei „Haus Dorsfeld“.**

Größe: 8,04 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), ins-

besondere wegen seines vielfältig strukturierten Landschaftsraumes und seines ökologischen Wertes,

► wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Gebot

1. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Unberührt bleibt:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.

LB 2.4-64

6 Feldahorn an der K 39 östlich von Dorsfeld.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

► wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-65

21 Stieleichen entlang des Grabens zwischen der K 39 und des Dickbusch östlich von Haus Dorsfeld.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

► wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-66

1 Feldahorn an der K 39 östlich vom Haus Dorsfeld.

Schutzzweck

Der Baum wird geschützt

► wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-67**1 Stieleiche am Graben westlich vom Wald „Vogelsang“.****Schutzzweck**

Der Baum wird geschützt

- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-68**Obstbaumreihe (16 Bäume) entlang der L 257 nordwestlich von Buir.****Schutzzweck**

Die Obstbäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen ihres ökologischen Wertes,
- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4

Gebietsspezifische Gebote

1. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu ergänzen.
2. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-69**Spitzahorn- und Birkenreihen (51 Bäume) entlang der Verbindungsstraße (L 276) zwischen dem Hambacher Forst und Buir.****Schutzzweck**

Die Baumreihen werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4

Gebietsspezifische Gebote

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und sonstiger Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese

Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-70

Bergahornreihe (9 Bäume) entlang eines Weges zwischen der Eisenbahnlinie und der K 4 nördlich von Buir.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-71

10 Obstbäume entlang eines Parallelweges der Eisenbahnlinie nordöstlich von Buir.

Schutzzweck

Die Obstbäume werden geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen ihres ökologischen Wertes,
- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

LB 2.4-72

Gehölzstreifen mit 45 Birken an der K 4 im Bereich „Heinrichsmaar“ nördlich der Eisenbahnlinie.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-73

Gehölzbestand entlang des Bahndammes nördlich und nordöstlich von Buir.

Größe: 10,73 ha

Schutzzweck

Der Gehölzbestand wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seines biotischen Potentials,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23

Das Gebiet ist zoologisch und ornithologisch bedeutsam und ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5105-025 erfasst.

b LG NRW),

► zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23 c LG NRW), insbesondere zur Abwehr von Immissionen des Eisenbahnverkehrs.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel (RWE), die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-74

46 Bäume (Ahorn, Linde, Eiche, Kirschen, Erle) beidseitig entlang der B 477 zwischen der Eisenbahnlinie und Blatzheim.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

► wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen und Gashochdruckleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-75

Baumreihe (13 Bäume) mit Linde, Ahorn, Buche und Esche an der L 122 nördlich von Mödrath.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

► wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-76

1 Bergahorn, 1 Spitzahorn und 1 Sommerlinde mit Gehölzpflanzungen im Bereich der früheren Straßenführung der Sindorfer Straße nördlich von Mödrath.

Schutzzweck

Die Gehölze werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-77

Gehölzbestand, Weideflächen, Obstwiese und ein Teich an der Buirer Burg östlich von Buir.

Größe: 6,43 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seines ökologischen Wertes,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifische Festsetzungen**Gebot**

1. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Unberührt bleibt:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.

LB 2.4-78

18 Linden an der B 264 im Bereich des Blatzheimer Friedhofs.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-79**Laubbaumbestand auf dem Friedhof nördlich von Blatzheim, insbesondere 2 Buchen, 1 Esche und eine Lindenreihe (22 Bäume).**

Größe: 1,74 ha

Schutzzweck

Der Baumbestand wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seines biotischen Potentials,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-80**Linden- und Ahornreihe (29 Bäume) entlang der B 264 zwischen Blatzheim und Kerpen.****Schutzzweck**

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-81**Obstwiese in Langenich an der B 264.**

Größe: 0,17 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen ihres ökologischen Wertes,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer

zu erhalten.

LB 2.4-82

6 Eichen und Grünland an einem Hof südlich von Buir am Buirer Fließ.

Schutzzweck

Die Bäume und das Grünland werden geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen des biotischen Potentials,
- ▶ wegen der Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-83

1 Eberesche und 1 Hainbuche im Bereich „Am Mühlenweg“ südöstlich von Buir.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-84

Bergahornbäume (45 Bäume) beidseitig entlang der L 276 zwischen Buir und Blatzheim.

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Gebietsspezifisches Gebot

1. Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitungen, Gashochdruckleitungen und sonstiger Versorgungsleitungen und -kabel, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

LB 2.4-85

Baumbestand entlang der L 276 zwischen dem Buirer Fließ und der B 264, bestehend aus Ahorn, Weide, Birke und Eiche (15 Bäume).

Schutzzweck

Die Bäume werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 23 b LG

NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-86

Sommerlinden- und Bergahorn - Reihen (50 Bäume) an der B 264 südwestlich von Blatzheim.

Schutzzweck

Die Baumreihen werden geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-87

Baumgruppe (Rotbuche, Winterlinde und Weißdorn) nordöstlich von Buir im Bereich „Burgacker“.

Schutzzweck

Die Baumgruppe wird geschützt

- ▶ wegen ihrer Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW).

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

LB 2.4-88

Waldfläche und Gehölzbestände westlich von Buir im Bereich des Bahndamms sowie der Wege- und Grabenböschungen.

Größe: 4,67 ha

Schutzzweck

Das Gebiet wird geschützt

- ▶ zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 23 a LG NRW), insbesondere wegen seines biotischen Potentials,
- ▶ wegen seiner Bedeutung zur Belebung des Landschaftsbildes (§ 23 b LG NRW),
- ▶ zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 23 c LG NRW), insbesondere zur Abwehr der Immissionen des Eisenbahnverkehrs.

Ge- und Verbote

Es gelten die allg. Festsetzungen unter 2.4.

Das Gebiet hat ornithologische Bedeutung und ist wertvoll für Insekten, Bodenkleintiere und Kleinsäuger.

Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW unter der Biotop-Nr. BK-5105-021 erfasst.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Im Plangebiet des Landschaftsplanes fallen wegen der intensiven Flächennutzung und der hohen landwirtschaftlichen Güte der Böden kaum Brachflächen an.

3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen

Unter diesem Punkt werden im Plangebiet keine Flächen festgesetzt.

3.2 Pflege von Brachflächen

Für die im Folgenden benannte und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellte Brachfläche wird festgesetzt.

3.2-1

Brachflächen mit Kraut- und Strauchvegetation sowie einer Gehölzgruppe östlich von Haus Dorsfeld.

Die Brachfläche ist nach einem mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Pflegeplan zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Vorhandene Nutzungen sind zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung dieser Brachflächenstruktur und ihrer Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

Die Waldbewirtschaftung ist nach dem Konzept „Waldwirtschaft 2000“ durchzuführen.

Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung beabsichtigen die Erhaltung der Verbesserung der ökologischen und ästhetischen Funktionen der forstwirtschaftlich genutzten oder für eine forstwirtschaftliche Nutzung in Frage kommenden Flächen.

Die Festsetzungen sind nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages festgesetzt worden.

4.1 Festsetzung bestimmter Holzarten für Erst- und Wiederaufforstungen

Für die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen wird festgesetzt:

- ▶ Wiederaufforstungen sind unter Beachtung der Standortverhältnisse überwiegend mit heimischen Laubbaumarten vorzunehmen. Bei einer Wiederaufforstung dürfen nicht mehr als höchstens 20 % der jährlichen Kulturläche mit Nadelholz aufgeforstet werden.

Durch die Festsetzung, Erst- und Wiederaufforstungen mit bestimmten Gehölzarten vorzunehmen oder bestimmte Baumarten nicht zuzulassen, sollen heute vorhandene landschaftsfremde Waldbestände oder Bestände mit Pioniergehölzen langfristig in standortgerechte heimische Waldbestände umgewandelt werden. Dabei wird erwartet, dass heimische Baumarten unter Beachtung der standörtlichen Besonderheiten langfristig stabile Bestände bilden, die auch heimischen Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten. Im Plangebiet soll langfristig mindestens 80 % Laubholz angestrebt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll Nadelholz nur kleinflächig (horst- oder gruppenweise) gepflanzt werden.

4.1-1

Gehölzbestand am Licher Bach südwestlich von Oberembt.

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

4.1-2

Waldfläche am Sittarder Hof südöstlich von Wüllenrath.

In diesem Gebiet sind bei einer Wiederaufforstung, soweit keine Naturverjüngung möglich ist, nur bodenständige Laubhölzer zu verwenden.

4.1-3

Waldfläche Steinheide

Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen sind mit Laubgehölzen der naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaften vorzunehmen.

Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar

4.1-4**Waldflächen Dickbusch und Lörsfelder Busch**

Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen sind mit Laubgehölzen der naturraumtypischen einheimischen Waldgesellschaften vorzunehmen.

Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

Zu FFH-Lebensraumtypen: s.o. unter 4.1-3.

4.1-5**Wald am Haus Forst.****4.1-6****Waldfläche westlich von Buir an der Eisenbahnlinie.****4.1-7****Waldfläche Giesendorfer Sportplatz.**

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

4.1-8**Waldfläche Wüllenrather Sportplatz.**

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

4.1-9**Gehölzbestand Heppendorfer Sportplatz.**

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

4.1-10**Gehölzbestand am Fabrikgelände nördlich von Langenich.**

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Für die im folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:

- ▶ Kahlschläge über 1 ha sind nicht zulässig.

Durch das Kahlschlagverbot wird sichergestellt, dass geschlossene Waldbestände kontinuierlich erhalten bleiben und ihre ökologische Funktion sowie ihre Funktion für das Landschaftsbild erfüllen können.

Das Verbot von Kahlschlägen über 1 ha entfällt zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Flächen im Vorfeld des Tagebaues. Diese Vorbereitungsarbeiten sollen biotopschonend durchgeführt werden.

4.2-1**Gehölzbestand am Licher Bach.**

Der Gehölzbestand ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft so zu behandeln, dass der Bestands-Charakter nicht verloren geht.

4.2-2**Waldfläche am Sittarder Hof südöstlich von Wüllenrath.**

In dem Waldbereich ist eine femelartige Waldnutzung anzuwenden.

4.2-3**Wald Steinheide**

Es ist verboten, Kahlhiebe über 0,3 ha in Laubholzbeständen vorzunehmen.

Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenken.

Die Karte mit den FFH-Lebensraumtypen ist Bestandteil der Meldung an die EU-Kommission und ist im Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises (Bergheim) einsehbar.

4.2-4**Waldflächen Dickbusch und Lörsfelder Busch**

Es ist verboten, Kahlhiebe über 0,3 ha in Laubholzbeständen vorzunehmen.

Dieses gilt insbesondere in den FFH - Lebensraumtypen.

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad auf unter 0,3 absenken.

Zu FFH-Lebensraumtypen: s.o. unter 4.2-3.

4.2-5**Wald am Haus Forst.**

Die Waldfläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft so zu behandeln, dass der Waldcharakter nicht verloren geht

4.2-6**Waldfläche westlich von Buir an der Eisenbahnlinie.**

Die Waldfläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft so zu behandeln, dass der Waldcharakter nicht verloren geht.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die bei den Pflanzfestsetzungen unter Punkt 5 zu verwendenden Gehölzarten sind unter Beachtung des Standortes entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation auszuwählen.

Zu den Maßnahmen nach § 26 LG NRW zählen die Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, Gehölzpflanzungen, die Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken, die Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen sowie Pflegemaßnahmen. Ebenso kann nach § 26 LG NRW die Anlage von Wegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen festgesetzt werden.

Bei der Durchführung der Maßnahmen nach Punkt 5.1 und 5.2 sind vertragliche Vereinbarungen anzustreben.

Die untere Naturschutzbehörde entscheidet über die Notwendigkeit von Neupflanzungen beim Ausfall vorhandener Gehölze.

Die untere Naturschutzbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Ersatz ist auch dort zu leisten, wo vorhandener Bestand ausfällt und eine natürliche Regeneration nicht eindeutig gesichert ist.

Eine Übersicht der in den jeweiligen Landschaftseinheiten zu verwendenden Gehölzarten findet sich in der Tabelle zu Punkt 5.

Bei den Pflanzmaßnahmen werden standortgerechte, heimische Gehölze verwendet, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte räumlich festgesetzt. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, an welchen oder auf welchen Grundstücken oder Grundstücksteilen Maßnahmen durchzuführen sind.

Bei Anpflanzungen im Bereich bestehender Hochspannungsleitungen sowie sonstiger Versorgungsleitungen hat vor Durchführung der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger stattzufinden.

Aus landschaftsökologischen Gründen ist es erforderlich, die Pflegemaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitungen oder -kabel mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Abstände von Gehölzen zu Leitungen (Wasserleitungen, Steuerkabel), Fernmeldekabel usw.) oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen, wie Verdrückung oder Durchwurzelung ausgeschlossen sind.

Gewässerbepflanzungen werden außerhalb des hydraulischen Querschnittes durchgeführt, so

Für die Anlage von Wald sowie für Pflanzmaßnahmen in Waldnähe oder in der freien Landschaft ist ausschließlich geprüftes oder ausgewähltes Pflanzgut zu verwenden, das dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26.07.1979 (BGBl. I S. 1221) entspricht.

dass dieser nicht gefährdet ist.
Bei Pflanzungen entlang von Straßen soll durch ein Freilassen von Pflanzlücken in unregelmäßigen Abständen und von unterschiedlicher Länge eine Tunnelwirkung vermieden werden.

Bei der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wird darauf geachtet, dass keine Gefahrenpunkte an Straßen und Wegen geschaffen werden. Die erforderlichen Sichtwinkel an Straßen- und Wegeeinmündungen und -kreuzungen sowie eine Mindestdurchfahrbreite von 4 m für landwirtschaftliche Fahrzeuge werden berücksichtigt.

Vor der Durchführung einer Pflanzmaßnahme findet eine Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer oder sonstigem Nutzungsberechtigtem statt.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht (§ 47 LG NRW).

Es ist verboten, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegerändern abzubrennen, mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten (§ 64 LG NRW).

Um auch für die Zukunft stabile Wälder und Feldgehölze zu erhalten, muss das Saatgut genetisch einwandfrei sein und aus dem hiesigen Wuchsgebiet stammen.

Innerhalb der ersten Wuchsjahre sollen die Neupflanzungen von einer sachkundigen Person überprüft werden, ob die Gehölze standortgerechte und heimische Arten sind.

Die unter Punkt 5.1 und 5.2 getroffenen Festsetzungen sind - wenn nicht im Einzelnen etwas anderes festgesetzt ist - wie folgt zu verstehen:

Baumpflanzung

Pflanzung von Baumarten flächig oder in Gruppen. Dabei ist je nach Gehölzart mind. eine Pflanze auf 1 qm bis max. 3 qm oder auf 1 lfd. m bis 3 lfd. m zu pflanzen.

Baum- und Strauchpflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, sind die Pflanzungen einreihig, d.h. mit einer Pflanze auf 1 bis max. 3 lfd. m anzulegen. Bei mehrreihigen oder flächigen Baum- und Strauchpflanzungen ist eine Pflanze auf 1 bis max. 3 qm zu pflanzen. Reihenpflanzungen sind gegeneinander um ca. 0,5 m zu versetzen. Es sind mindestens zu ei-

nem Drittel Baumarten zu pflanzen. Lockere Baum- und Strauchpflanzung: Pflanzung in unterbrochener Reihung mit Gruppen nicht unter 6 Pflanzen, davon 1/6 Baumarten.

Einzelbaumpflanzung

Dabei sind Hochstämme nicht unter 18/20 cm Stammumfang zu verwenden und mit Pfählen zu sichern.

Baumreihe

Pflanzung von Einzelbäumen in regelmäßigem Abstand von etwa 10 m. Der Abstand ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Es sind Hochstämme nicht unter 14/16 cm Stammumfang zu pflanzen und mit Pfählen zu sichern.

Hofeingrünung (Gehöfte und Scheunen)

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, Pflanzung von Baum- und Straucharten in der Nähe der Gebäude. Hofeingrünungen sind innerhalb der Grundstücksgrenzen der Gebäude vorzunehmen. Durch die Eingrünung soll, soweit nichts anderes festgesetzt ist, mindestens 1/3 der Ansichtsfläche der Gebäude abgedeckt werden. Bei Reihenpflanzung ist pro lfd. m eine Pflanze, bei flächiger Pflanzung pro Quadratmeter eine Pflanze vorzusehen. Der Baumartenanteil soll 1/3 betragen. Alternativ kann pro 10 qm bzw. pro 10 lfd. m ein Einzelbaum gepflanzt werden. Die Notwendigkeit zur Eingrünung ist an die Existenz eines Gebäudes gebunden.

Bei anderen Eingrünungsobjekten erfolgt, soweit nichts anderes festgesetzt ist, eine Pflanzung von Baum- und Straucharten wie bei Hofeingrünungen, jedoch sind 80 % des einzugrünenden Objektes durch die Pflanzung abzudecken.

Fließgewässerbepflanzung

Soweit im Einzelfall nichts anderes festgesetzt ist, ist eine zweireihige Pflanzung von Baum- und Straucharten außerhalb des hydraulischen Querschnittes der Gewässer vorzunehmen. Die Bepflanzung wird ein oder zweiseitig festgesetzt. Bei der Pflanzung ist nach der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ vorzugehen (Min. Bl. NW, Nr. 57 v. 5.10.1989). Die Gehölze, die zu mindestens 20 % aus Baumarten bestehen sollen, bewirken eine Beschattung der Gewässer (damit eine Verminderung des Pflegeaufwandes) und erhöhen die Bedeutung der Gewässer für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt.

Pflanzungen bei Obstwiesen

Es ist ein Mindestbestand von einem Obstbaum pro 400 qm zu gewährleisten. Die Bäume sind einzeln, möglichst entsprechend dem durch die alten Bäume vorgegebenen Pflanzmuster, zu pflanzen.

Waldmantelbepflanzung

Soweit nichts anderes festgesetzt ist, erfolgt bei den Waldrändern eine aus drei unregelmäßigen, ineinander übergehenden Zonen aus Kräutern und Sträuchern sowie Laubbäumen I. und II. Ordnung aufgebaute, mehrreihige Pflanzung.

Gehölzartenliste für die Pflanzfestsetzungen unter Punkt 5

Als Hilfe bei der Auswahl der Gehölze dient die folgende Übersicht, in der die in der jeweiligen Landschaftseinheit zu verwendenden Gehölzarten aufgelistet sind. Die potentielle natürliche Vegetation kann aus dem ökologischen Beitrag innerhalb der planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten entnommen werden.

Gehölze, die a.G. der örtlichen landwirtschaftlichen Produktion als Zwischenwirte problematisch sein können, sind in der Liste vermerkt. Ihre Verwendung ist ggf. zu unterlassen.

Landschaftseinheit	Vegetationsgesellschaft der potentiell natürlichen Vegetation mit den wichtigsten Baum- und Straucharten	Zwischenwirt
LE 1 Tallagen, Mulden und Rinnen der Bördenlandschaft	Bäume Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	
LE 1 a Flaches Muldentale im Bereich mineralischer Grundwasserböden	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) Feldulme (<i>Ulmus carpiniifolium</i>) Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) Erle - am Bach (<i>Alnus glutinosa</i>) O
	Sträucher Hasel (<i>Coryllus avellana</i>) Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) Korbweide (<i>Salix viminalis</i>) Bachbegleitend auch Baumweiden R R
LE 1 b Flache, mit Kolluvium verfüllte Löss-täler der Bördenlandschaft	Bäume siehe unter 1 a ohne Erlen Sträucher siehe unter 1 a ohne Salweide, Weißdorn, Baumweiden mit Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)	
LE 1 c Bruchwaldstandorte der Bürgewäl-der auf Nassgley	Bäume Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) Auf höher gelegenen Standorten: Hainbuche, Stieleiche	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Sträucher</u> Grauweide (<i>Salix cineria</i>) Ohrweide (<i>Salix aurita</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) Wasserschneeball (<i>Viburnum opulus</i>) R</p>
LE 2 Pseudogleystandorte der Bürgewälder	<p><u>Bäume</u> Steileiche (<i>Quercus robur</i>) Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)</p>
LE 2 a Pseudogleygebiete mit nähr- stoffarmen, vielfach kiesigen Böden und mittlerer bis starker Staunässe	<p><u>Sträucher</u> Salweide (<i>Salix caprea</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) O Aspe (<i>Populus tremula</i>) Ohrweide (<i>Salix aurita</i>) Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>)</p>
LE 2 b Pseudogleygebiete mit Böden mitt- lerer Nährstoffversorgung und mitt- lerer Staunässe	<p><u>Bäume</u> Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) Flatterulme (<i>Ulmus effusa</i>)</p> <p><u>Sträucher</u> Hasel (<i>Coryllus avellana</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) O Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) R Salweide (<i>Salix caprea</i>) Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>) Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)</p>
LE 3 Lössgebiete der Bürgewälder und der Lössbörde mit Pseudogley- Parabraunerde im Wechsel	<p><u>Bäume</u> Buche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Aspe (<i>Populus tremula</i>)</p> <p><u>Sträucher</u> Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) O Hundsrose (<i>Rosa canina</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Ohrweide (<i>Salix aurita</i>) Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) R Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)</p>

LE 4

Lössgebiete der Bördenlandschaft mit Parabraunerden guter bis sehr guter Nährstoffversorgung

Bäume

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Traubeneiche (*Quercus petraea*)
 Stieleiche (*Quercus robur*)
 Winterlinde (*Tilia cordata*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Sträucher

Feldahorn (*Acer campestre*)
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Hasel (*Coryllus avellana*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) O
 Salweide (*Salix caprea*)

LE 5

Hanglagen an Talrändern der Lössplatten

Bäume

Buche (*Fagus sylvatica*)
 Stieleiche (*Quercus robur*)
 Traubeneiche (*Quercus petraea*)
 Winterlinde (*Tilia cordata*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)

LE 5 a

Mäßig bis schwach geneigte, erosionsanfällige Lösshänge mit Böden guter Nährstoffversorgung

Sträucher

Feldahorn (*Acer campestre*)
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) R
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) O
 Salweide (*Salix caprea*)

LE 5 b

Mäßig bis schwach geneigte, erosionsanfällige Lösshänge mit flachgründigen, nährstoffarmen Böden.

Bäume

Traubeneiche (*Quercus petraea*)
 Stieleiche (*Quercus robur*)
 Buche (*Fagus sylvatica*)
 Winterlinde (*Tilia cordata*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher

Aspe (*Popula tremula*)
 Faulbaum (*Frangula alnus*)
 Schlehe (*Prunus spinosa*) O
 Salweide (*Salix caprea*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)

O = Keine Verwendung in der Nähe von Obstanlagen

R = Nicht in ausgesprochenen Rübenanbaugebieten pflanzen.

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Nr. 1 LG NRW)

Für die im Folgenden bekannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:

Diese Flächen sind so anzulegen, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass sie der Anreicherung der Landschaft sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen können. Dieses schließt i.d.R. eine wirtschaftliche Nutzung dieser Flächen aus.

Die Herrichtung dieser Flächen ist auf der Grundlage detaillierter Fachplanungen vorzunehmen.

Die naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern bewirkt die Wiederherstellung und Erhaltung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Diese durch menschliche Einwirkungen gefährdeten Biotoptypen dienen ebenfalls als strukturierende Landschaftselemente zur Anreicherung der Landschaft.

Planungsgrundlage ist die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (MUNLV) (Min.BI. NW 1989, Nr. 57 vom 05.10.1989).

5.1-1

Schaffung naturnaher Lebensräume im Bereich des Licher Baches, des Hohlwegs „Kuhtrift“ und der Bodenentnahmestelle „Bettenhovener Trift“ südlich von Oberembt.

- Naturnahe Umgestaltung des Licher Baches.
- Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Bach und am Hohlweg in standortgerechte, heimische Laubgehölze.
- Pflanzung von Gehölzen unter Erhalt von Sukzessionsflächen.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Anreicherung der Landschaft.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 WHG erforderlich.

Abgestorbene, mittlerweile von Spechten genutzte Pappeln, die nicht zu einer Gefährdung der Verkehrssicherungspflicht führen, sollen erhalten bleiben.

5.1-2

Schaffung naturnaher Lebensräume im Bereich des Escher Baches südlich von Esch.

- Naturnahe Umgestaltung des Baches
- Pflanzung von Gehölzen entlang des Baches.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Anreicherung der Landschaft.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 WHG erforderlich.

5.1-3

Schaffung naturnaher Lebensräume im Bereich des Manheimer Fließes außerhalb des Braunkohlentagebaugesbietes.

- Naturnahe Umgestaltung des Fließes.
- Pflanzung von Gehölzen entlang des Fließes.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Anreicherung der Landschaft.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 WHG erforderlich.

5.1-4

Schaffung naturnaher Lebensräume im Bereich des 2. Abflussgrabens des Hubertusfließes östlich von Haus Dorsfeld.

- Naturnahe Umgestaltung des Grabenbereiches. Die Uferböschungen (zwischen der K 39 und dem östlichen Wirtschaftsweg)

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Anreicherung der Landschaft.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 WHG erforderlich.

sind auf einer Länge von ca. 185 m abzufachen. Der nördliche Bereich bis zur Brachfläche ist in diese Maßnahme einzubeziehen. Anlage einer Schilf- und Röhrichtzone.

5.1-5

Schaffung naturnaher Lebensräume im Bereich des Buirer Fließes.

- Naturnahe Umgestaltung des Fließes.
- Pflanzung von Gehölzen entlang des Fließes.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Anreicherung der Landschaft.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 WHG erforderlich. Vor Durchführung der Maßnahmen hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.1-6

Schaffung naturnaher Lebensräume im Bereich des Wenzelbaches südöstlich von Buir.

- Naturnahe Umgestaltung des Baches.
- Pflanzung von Gehölzen entlang des Baches.

Die Maßnahmen dienen zur Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Anreicherung der Landschaft.

Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist ein Verfahren nach § 68 WHG erforderlich.

5.1-7

Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-8

Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-9

Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-10

Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-11

Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-12

Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu verjüngen und auf Dauer zu erhalten.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Obstwiese als einen ökologisch sehr wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna.

5.1-13

Der Obstbaumbestand ist zu pflegen und durch das Nachpflanzen hochstämmiger Obstgehölze alter Sorten zu ergänzen.

Die Maßnahmen dienen zur Ergänzung und Pflege der Obstbäume.

5.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 Nr. 2 LG NRW)

Für die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Flächen wird festgesetzt:

Diese Maßnahmen sind wesentliche Beiträge zur Erfüllung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes.

Mit den Pflanzungen werden gliedernde und belebende Landschaftselemente in die Landschaft eingebracht, vorhandene Strukturen ergänzt, Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen oder verbessert, Bauwerke eingegrünt und damit weitgehend in die Landschaft eingepasst sowie Ersatz für abgängige oder entfernte Bestände geschaffen.

5.2-1

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Oberembter Hauptstraße.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.

5.2-2

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Licher Bach in einen standortgerechten Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines artenreichen Gehölzbestandes und der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Weitere Maßnahmen im Bereich des Licher Baches sind unter Punkt 5.1 festgesetzt. Die Umwandlung der Pappeln ist spätestens beim Erreichen der Hiebreife durchzuführen.

5.2-3

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln im Bereich des Hohlweges südlich von Oberembt in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines artenreichen Gehölzbestandes. Die Umwandlung der Pappeln ist spätestens beim Erreichen der Hiebreife durchzuführen.

5.2-4

Pflanzung eines Feldgehölzes unter Erhalt von Sukzessionsflächen im Bereich der „Bettenhovener Trift“ südlich von Oberembt.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-5

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern angrenzend an der Hohlwegspflanzung südlich von Oberembt.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-6

Pflanzung einer Gehölzgruppe an der Alten Jülicher Hauptstraße südlich von Oberembt.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Erftverband stattzufinden.

5.2-7

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Grenzgrabens südlich der Hochspannungseinführung bis zur Braunkohlentagebaugrenze.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Belebung der Agrarlandschaft. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-8

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Tollhauser Weges von Oberembt bis Toll-

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes. Vor Durchführung

hausen.

der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und dem Erftverband stattzufinden.
Die Maßnahme soll soweit wie möglich zwischen Straße und Radweg durchgeführt werden.

5.2-9

Pflanzung eines Feldgehölzes unter Erhalt von Sukzessionsflächen im Bereich Sophienerde-/Escher Pfäddchen nördlich des Hambacher Forstes.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Rheinbraun stattzufinden.

5.2-10

Pflanzung eines Feldgehölzes unter Erhalt von Sukzessionsflächen südlich von Oberembt und der B 55 n westlich angrenzend am vorhandenen Feldgehölz.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Agrarlandschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-11

Pflanzung von Gehölzen innerhalb der Mastgevierte von Hochspannungsleitungen.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-12

Pflanzung von Gehölzen westlich von Tollhausen.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Agrarlandschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.
Die vorhandene Drainage ist zu berücksichtigen.

5.2-13

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Parzellenenden entlang eines Feldweges südlich von Tollhausen.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Agrarlandschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-14

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Verbindungsstraße von Tollhausen nach Esch.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-15

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Grabens südwestlich von Esch. Pflegemaßnahmen an den vorhandenen Gehölzen.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-16

Ergänzende Pflanzung von Bäumen westlich von Esch.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.

5.2-17

Pflanzung von 2 Feldgehölzen an der K 35 südlich von Esch.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

5.2-18

Pflanzung von Gehölzen entlang des Escher Baches südlich von Esch.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.
Weitere Maßnahmen im Bereich des Escher

5.2-19

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der K 38 südlich von Angeldorf.

Baches sind unter Punkt 5.1 festgesetzt.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.
Die Zufahrten zu der Parzelle sind zu berücksichtigen.

5.2-20

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der B 55 südlich von Angeldorf.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Thyssengas stattzufinden.

5.2-21

Pflanzung von Sträuchern und Entwicklung einer Gräser-Kräutervegetation im Bereich der Sumpfungsbunnen der Zuckerfabrik südlich von Elsdorf.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-22

Pflanzung von Nussbäumen entlang der Straße nordwestlich von Giesendorf als Erweiterung der vorhandenen Nussbaumallee.
Ersatzpflanzungen für die ausgefallenen Jungpflanzen. Sanierung der Baumschäden an den vorhandenen Nussbäumen.

Die Maßnahmen dienen zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes sowie dem Inhalt der Nussbäume.

5.2-23

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der L 277 nördlich von Giesendorf.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Ort- und Landschaftsbildes.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-24

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang eines Weges zwischen dem Giesendorfer Sportplatz und Elsdorf.

Die Maßnahme dient zur Gliederung des Landschaftsbildes.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-25

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Giesendorfer Sportplatz in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines artenreicheren Gehölzbestandes und ist spätestens beim Erreichen der Hiebreife durchzuführen.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-26

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln am Wüllenrather Sportplatz in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines artenreicheren Gehölzbestandes und ist spätestens beim Erreichen der Hiebreife durchzuführen.

5.2-27

Pflanzung von Sträuchern entlang des Winterbaches südlich der Siedlung Tanneck.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-28

Pflanzung von Sträuchern entlang eines Grabens zwischen dem Winterbach und dem Hambacher Forst.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.

5.2-29

Pflanzung von Gehölzen zur Eingrünung eines Hochstandes westlich der Waldfläche „An den Sieben Giften“.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-31

Pflanzung eines Feldgehölzes nördlich der Klärteiche im Bereich des Dreiecks K 34/-Hambachbahn.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-32

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der B 477 zwischen der K 34 und Manheim.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-34

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Manheimer Fließes zwischen der B 477 und der K 34.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.
Weitere Maßnahmen im Bereich des Manheimer Fließes sind unter Punkt 5.1 festgesetzt.
Der Bereich zwischen der B 477 und der Braunkohlentagebaugrenze soll nur mit Sträuchern bepflanzt werden.
Die vorhandenen Drainagen sind zu berücksichtigen.

5.2-35

Pflanzung eines Feldgehölzes nördlich angrenzend am Heppendorfer Wald.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Rheinbraun stattzufinden.

5.2-36

Pflanzung eines Feldgehölzes zwischen der B 477 und der Kohlebahn östlich des Waldgebietes „An den Sieben Giften“.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-37

Pflanzung von 3 Feldgehölzen südwestlich von Heppendorf.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-38

Ergänzende Pflanzung von Sträuchern zwischen Graben und Straße entlang der K 34 westlich von Heppendorf bis zur B 477.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-39

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Rossfließ-Westarms zwischen Graben und Weg sowie im teilweise zugeschütteten Bachbett südlich von Heppendorf.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Agrarlandschaft.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.
Die vorhandenen Drainagen sind zu berücksichtigen.

5.2-40

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang eines Feldweges südlich des Heppendorfer Sportplatzes.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Agrarlandschaft.

Die vorhandenen Drainagen sind zu berücksichtigen.

5.2-41

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der K 16 zwischen Heppendorf und nördlich der A 4.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-43

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Heppendorfer Sportplatzes unter Erhalt von Gräser-Kräuter-Flächen. Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Die Umwandlung der Pappeln ist spätestens beim Erreichen der Hiebreife durchzuführen.

5.2-44

Ergänzende Pflanzung von Gehölzen im Bereich der vorhandenen Gehölzgruppe östlich des Heppendorfer Sportplatzes an der K 16.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

5.2-46

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Rossfließ-Ostarmes südöstlich von Heppendorf.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Agrarlandschaft.

Die vorhandenen Drainagen sind zu berücksichtigen.

5.2-47

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern angrenzend am Rossfließ-Ostarm entlang eines Weges nordwestlich von Haus Breitmaar.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Agrarlandschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-48

Pflanzung eines Feldgehölzes nördlich von Haus Breitmaar.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

5.2-51

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Parzellenenden entlang eines Weges nordöstlich von Haus Breitmaar.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-52

Pflanzung von Sträuchern entlang des Grabens „Waldhöfe“ zwischen Graben und Weg westlich von Haus Bochheim.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden. Die vorhandene Drainage ist zu berücksichtigen.

5.2-53

Ergänzende Pflanzung von Gehölzen beidseitig entlang der A 4 nördlich von Manheim zwischen den beiden Waldbereichen.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Verminderung der Immissionen der A 4.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-54

Pflanzung eines Feldgehölzes an der B 477 westlich der Kiesgrube „Steinheide“ (Gemarkung Manheim, Flur 3, Nr. 40).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-55

Randliche Pflanzung und Eingrünung des Betriebes. Der zum Biotop angrenzende entsiegelte Bereich ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Biotops und ist auf der unter Punkt 5.3 hergerichteten Fläche durchzuführen.

5.2-56

Pflanzung von Gehölzen entlang des Grabens nördlich angrenzend an der Waldfläche „Sportplatz Manheim“.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-57

Pflanzung eines Feldgehölzes südwestlich von Manheim. (Gemarkung Manheim, Flur 11, Nr. 56).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung des Landschaftsbildes.

5.2-58

Pflegemaßnahmen an den Stieleichen im Bereich der Kiesgrube westlich von Manheim am Hambacher Forst.

Die Maßnahmen dienen zur Erhaltung der Bäume.

5.2-59

Pflanzung von Gehölzen entlang des Manheimer Fließes angrenzend am Hambacher Forst westlich von Manheim. (Gemarkung Manheim, Flur 12, Nr. 2).

Die Maßnahme dient der Erweiterung und Ergänzung vorhandener Vegetation.

5.2-60

Pflanzung von Gehölzen westlich von Manheim (Gemarkung Manheim, Flur 11, Nr. 17).

Die Maßnahme dient zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.

5.2-61

Ergänzende Pflanzung von Gehölzen entlang des „Hüsgensgrabens“ am südwestlichen Ortsrand von Manheim.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-62

Ergänzende Pflanzung von Linden südlich von Manheim am Ortsrand. (Gemarkung Manheim, Flur 14, Nr. 72).

Die Maßnahme dient zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes und als Ergänzung der vorhandenen Lindenreihe.

5.2-63

Pflegemaßnahmen an den Winterlinden zwischen dem Bahndamm und der Kreis- müldeponie.

Die Maßnahme dient zur Erhaltung der Bäume.

5.2-64

Ergänzende Pflanzung von Gehölzen beidseitig entlang der A 4 nordwestlich von Geilrath.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Verminderung der Immissionen der A 4. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-65

Pflegemaßnahmen an den Stieleichen nördlich von Geilrath.

Die Maßnahme dient zur Erhaltung der Bäume.

5.2-66

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich des Reiches nördlich von Geilrath und Vergrößerung der Schilfzone am Graben.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse der Siedlung Geilrath sind zu berücksichtigen. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

5.2-67

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Hubertusfließes zwischen der K 39 und dem Dickbusch.

Ergänzende Gehölzpflanzung im nordöstlichen Bereich des Weges.

Pflanzung eines Feldgehölzes am Hubertusfließ (Gemarkung Blatzheim, Flur 35, Nr. 97).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-68

Pflanzung eines Feldgehölzes an der K 39 bei Dorsfeld (Gemarkung Blatzheim, Flur 35, Nr. 25).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung des Landschaftsbildes. Bei der Pflanzmaßnahme sind die Sichtwinkel an der Straßenkreuzung zu berücksichtigen.

5.2-69

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern beidseitig entlang der K 39 zwischen der Eisenbahnlinie und südlich von Haus Dorsfeld.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-71

Ergänzende Pflanzung von Obstbäumen entlang der L 257 zwischen der L 276 und der Plangebietsgrenze südlich des Hambacher Forstes.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-72

Pflanzung von Gehölzen zwischen Graben und Weg entlang des Grabens □Am Steinacker□ zwischen der L 257 und dem Bahndamm.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Agrarlandschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

5.2-74

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern beidseitig entlang der L 276 nordwestlich von Buir zwischen dem Eisenbahndamm und dem Hambacher Forst.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-76

Pflanzung eines Feldgehölzes an der K 4 nördlich von Buir

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und soll auf der unter Punkt 5.3 hergerichteten Fläche bis zum westlichen Wirtschaftsweg durchgeführt werden.

5.2-77

Ergänzende Gehölzpflanzung im Bereich der Birkenreihe auf der Dreiecksfläche südlich der K 4 und Manheim.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-78

Pflanzung von Gehölzen entlang des Grabens
□Alter Brennereigraben□ zwischen der K 4 und dem Bahndamm südlich von Manheim.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-79

Ergänzende Pflanzung von Gehölzen im Bereich der vorhandenen Gehölzgruppe nordöstlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

5.2-80

Pflanzung von Gehölzen entlang des Weges bzw. zwischen Weg und dem Graben „Forstfeldgraben“ und Pflanzung einer Gehölzgruppe im Kurvenbereich entlang des Wirtschaftsweges nordöstlich von Buir zwischen dem Eisenbahndamm und Buir.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung und Gliederung der Agrarlandschaft.

Die vorhandenen Drainagen sind zu berücksichtigen.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-81

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf einem ungenutzten Feldweg im Bereich „Forster Acker“ östlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Vor Durchführung der Maßnahmen hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-82

Pflanzung eines Feldgehölzes nordöstlich von Buir im Bereich „Forster Feld / Forster Acker“.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-83

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang eines Weges östlich von Buir im Bereich „Forster Acker“

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Agrarlandschaft.

5.2-84

Pflanzung von Gehölzen entlang eines Weges westlich von Haus Forst bis zur B 477.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Agrarlandschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-85

Ergänzende Pflanzung von Obstbäumen entlang eines Weges parallel zur Eisenbahnlinie nordöstlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Erftverband stattzufinden.

5.2-86

Pflanzung von Gehölzen nördlich von Buir am Eisenbahndamm.
(Gemarkung Manheim, Flur 11, Nr. 275, 277).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit der Deutschen Bahn stattzufinden.

5.2-87

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern östlich der Kreismülldeponie.
(Gemarkung Blatzheim, Flur 33, Nr. 28).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-88

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang eines Weges westlich angrenzend am Dickbusch. (Gem. Blatzheim, Flur 35, Nr. 102).

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-89

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Abflussgrabens des Hubertusfließes zwischen Haus Dorsfeld und Dickbusch, westlich der K 39 Pflanzung der Gehölze zwischen Graben und Weg.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Anreicherung der Agrarlandschaft. Weitere Maßnahmen im Bereich des Abflussgrabens sind unter Punkt 5.1 festgesetzt. Die vorhandenen Drainagen sind zu berücksichtigen.

5.2-90

Pflanzung von Sträuchern im Bereich der Masten unter der 15 KV-Leitung zwischen der K 15 und dem nordöstlichen Ortsrand von Blatzheim.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Thyssengas stattzufinden.

5.2-91

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang eines Wirtschaftsweges nördlich von Bergerhausen im Bereich „Huppertsacker“.

Die Maßnahme dient zur Gliederung der Agrarlandschaft. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit der Deutschen Bahn stattzufinden.

5.2-92

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf der Trasse einer ehemals geplanten Straße südlich des Dickbusches.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Thyssengas stattzufinden. Die Durchfahrten zu den Parzellen müssen berücksichtigt werden.

5.2-93

Pflanzung von Bäumen entlang der Westseite der Weide nördlich von Blatzheim bis zur B 264.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-94

Ergänzende Baumpflanzungen entlang der B 264 im Bereich des Blatzheimer Friedhofes.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.

5.2-96

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der L 122 nördlich von Kerpen.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Straßenbauamt stattzufinden.

5.2-97

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der vorhandenen Gehölzpflanzung an der L 122 nördlich von Kerpen bis an das Grundstück der Kerpener Feuerwehr.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Straßenbauamt zu erfolgen.

5.2-98

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der K 17 nördlich von Langenich und der B 264.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-99

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Hubertusfließes zwischen dem Hubertusbusch und dem Umfluter von Kerpen.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Thyssengas stattzufinden.

5.2-100

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf dem ehemaligen Eisenbahndamm nördlich des ehemaligen Fabrikgeländes in Langenich.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-101

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Ostseite eines Grabens im Bereich „Oberstes Jodesloch“ nördlich von Langenich.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-102

Pflanzung eines Feldgehölzes auf einer Böschungsfäche westlich von Buir am Bahndamm. (Gemarkung Buir, Flur 2, Nr. 31).

Die Maßnahme dient der Erweiterung und Ergänzung vorhandener Vegetation.

5.2-103

Ergänzende Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Böschungen entlang der Straßenüberführung am Bahndamm westlich von Buir im Bereich „Oberster Bruch“.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-105

Ergänzende Pflanzung von Gehölzen entlang des Grabens „Fuchskaul“ südwestlich von Buir und dem Buirer Fließ.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Agrarlandschaft und soll soweit wie möglich zwischen Graben und Weg durchgeführt werden.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Thyssengas stattzufinden.

5.2-106

Pflanzung eines Feldgehölzes im Bereich „Fuchskaul“ südwestlich von Buir zwischen den beiden Gräben.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit Thyssengas stattzufinden.

5.2-107

Pflanzung eines Feldgehölzes im Bereich „Hinter den Hooven“ südwestlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

5.2-108

Ergänzende Pflanzung von Gehölzen entlang des Buirer Fließes südlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Erftverband stattzufinden.

Weitere Maßnahmen im Bereich des Buirer Fließes sind unter Punkt 5.1 festgesetzt.

5.2-110

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Buirer Fließes zwischen Buir und der B 264 in Blatzheim.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.

Bei der Durchführung der Maßnahme ist ein Kanal im Bereich des südlich gelegenen Weges zu berücksichtigen.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Thyssengas stattzufinden.

Weitere Maßnahmen im Bereich des Buirer Fließes sind unter Punkt 5.1 festgesetzt.

5.2-111

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des Wenzelbaches südöstlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Gliederung und Anreicherung der Agrarlandschaft. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Erftverband stattzufinden. Weitere Maßnahmen im Bereich des Wenzelbaches sind unter Punkt 5.1 festgesetzt.

5.2-112

Pflanzung eines Feldgehölzes östlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft und ist im Bereich der unter Punkt 5.3 hergerichteten Fläche durchzuführen.

5.2-113

Ergänzende Pflanzung von Sträuchern im Bereich der vorhandenen Gehölzgruppe an einem Feldkreuz südöstlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Anreicherung der Landschaft.

5.2-114

Sukzessive Umwandlung der Hybrid-Pappeln im Bereich des Umflutgrabens westlich von Kerpen.

Die Maßnahme dient zur Entwicklung eines artenreicheren Gehölzbestandes und ist spätestens beim Erreichen der Hiebreife durchzuführen. Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-116

Eingrünung einer Halle am Rossfließ - Westarm südöstlich von Heppendorf.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Halle in die Landschaft.

5.2-117

Ergänzende Eingrünung des Elisenhofes südwestlich von Heppendorf.

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung des Hofes in die Landschaft und zur langfristigen Umwandlung der vorhandenen Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

5.2-118

Eingrünung der Hallen im Bereich „Pastorpfädchen“ südlich von Manheim.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Hallen in die Landschaft.

5.2-119

Ergänzende Eingrünung des Gehöftes im Bereich „Pastorpfädchen“ südlich von Manheim.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Gehöftes in die Landschaft und zur langfristigen Umwandlung der vorhandenen Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

5.2-120

Ergänzende Eingrünung des Parkplatzes am Hundedressurplatz nordöstlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-121

Eingrünung der Gehöfte und Wohngebäude in der Siedlung Haus Forst sowie entlang des Eisenbahndammes südöstlich von Manheim.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Gehöfte und Wohngebäude in die Landschaft.

5.2-122

Eingrünung des Fabrikgeländes am Eisenbahndammes südöstlich von Manheim.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Fabrikgeländes in die Landschaft.

5.2-123

Ergänzende Eingrünung des Klarahofes östlich von Geilrath.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Hofes in die Landschaft und zur langfristigen Umwandlung der vorhandenen Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

5.2-124

Ergänzende Eingrünung der Gehöfte in Dorsfeld.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Gehöfte in die Landschaft und zur langfristigen Umwandlung der vorhandenen Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege stattzufinden.

5.2-125

Ergänzende Eingrünung des Gehöftes an der K 39 östlich von Haus Dorsfeld.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Gehöftes in die Landschaft und zur langfristigen Umwandlung der vorhandenen Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

5.2-126

Ergänzende Eingrünung des Gehöftes bei Haus Dorsfeld.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Gehöftes in die Landschaft und zur langfristigen Umwandlung der vorhandenen Hybrid-Pappeln in einen standortgerechten, heimischen Gehölzbestand.

5.2-128

Eingrünung der Scheune im Bereich „Hubertusacker“ westlich von Kerpen.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Scheune in die Landschaft.

5.2-129

Eingrünung des Schuppens am Buirer Friedhof.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung des Schuppens in die Landschaft.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind angrenzende Kulturen zu berücksichtigen.

5.2-130

Eingrünung des Wohngebäudes und der Silos im Bereich „Am Mühlenweg“ südöstlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Gebäude in die Landschaft.

5.2-131

Eingrünung der Stromversorgungsanlage nordwestlich von Blatzheim.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE und Thyssengas stattzufinden.

5.2-132

Eingrünung der Lagerhallen westlich von Blatzheim.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Hallen in die Landschaft.

5.2-133

Eingrünung der Hallen am Gewerbegebiet nordwestlich von Blatzheim im Bereich „An der Drecht“.

Die Maßnahme dient zur besseren Einbindung der Hallen in die Landschaft.

5.2-134

Eingrünung der Scheune südlich von Heppendorf im Bereich „Am Zehnthof“.

Die Maßnahme dient der besseren Eingliederung der Scheune in die Landschaft.

5.2-135

Ergänzende Eingrünung oberhalb der Böschungsoberkante: Kiesgrube im Bereich „Baustard“ nordwestlich von Buir am Hambacher Forst.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes. Bei der Pflanzenauswahl ist der westlich gelegene Start- und Landeplatz des Aero-Clubs zu berücksichtigen.

5.2-136

Ergänzende Eingrünung oberhalb der Böschungsoberkante: Kiesgrube südwestlich von Manheim am Hambacher Forst.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.
Vor Durchführung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit RWE stattzufinden.

5.2-137

Ergänzende Eingrünung der Kreismülldeponie südwestlich von Manheim.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.2-138

Ergänzende Eingrünungen oberhalb der Böschungskanten: Kiesgruben bei Dorsfeld.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.

5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschl. der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG NRW)

Die im Folgenden benannten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Grundstücke sind herzurichten sowie nicht mehr genutzte Anlagen, verfallene Gebäude oder sonstige Störungen der Landschaft sind zu beseitigen.

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung von Landschaftsteilen, die durch Abgrabungen oder andere Nutzungen in ihrem Naturhaushalt und/oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind. Es ist die Eingliederung der Flächen in den Naturhaushalt sowie die Verbesserung des Landschaftsbildes vorgesehen.

5.3-1

Entfernen der asphaltierten, ungenutzten Fläche nordöstlich von Manheim zwischen der B 477 und dem Biotop unter Aufrechterhaltung einer Wegeverbindung zu den Gebäuden und eines Fahrzeug-Abstellplatzes.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.
Die dazugehörige Pflanzmaßnahme ist unter Punkt 5.2 festgesetzt.

5.3-2

Entfernen des verrosteten Blechschuppens und seines Fundamentes östlich der Buirer Burg. Auftrag von Oberboden auf diese Fläche.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.
Die dazugehörige Pflanzmaßnahme ist unter Punkt 5.2 festgesetzt.

5.3-3

Entfernen der asphaltierten Fläche an der K 4 nördlich von Buir.

Die Maßnahme dient zur Verbesserung des Landschaftsbildes.
Die dazugehörige Pflanzmaßnahme ist unter Punkt 5.2 festgesetzt.

5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünlandflächen in Verdichtungsgebieten (§ 26 Nr. 4 LG NRW)

Dieser Punkt ist im Bereich des Landschaftsplanes nicht vorgesehen.

5.5 Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielweisen (§ 26 Nr. 5 LG NRW)

Dieser Punkt ist im Bereich des Landschaftsplanes nicht vorgesehen.